



Impressum

Herausgeber:

AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Georgstr. 26

30159 Hannover

Tel.: 0511-35 39 91 3

Fax: 0511-35 39 91 50

Email: info@afet-ev.de

www.afet-ev.de

V.i.S.d.P.: Jutta Decarli, Geschäftsführerin

Mitarbeit: Marita Block, Referentin
Reinhold Gravelmann, Referent
Dr. Koralia Sekler, Referentin

gefördert aus Mitteln des



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhalt

1.	Vorwort und Arbeitsschwerpunkte 2015	5
2.	Satzungsgemäße Organe und Gremien des AFET	7
3.	Mitgliederstruktur	8
3.1	Mitglieder gesamt	8
3.2	Kündigungen	8
3.3	Neuaufnahmen	8
4.	AFET-Ehrenmitglieder	10
5.	AFET-Vorstand	11
5.1	Personelle Besetzung des AFET-Gesamtvorstandes	11
5.2	Beratungsschwerpunkte des AFET-Gesamtvorstandes	13
6.	AFET-Fachbeirat	15
6.1	Personelle Besetzung des AFET-Fachbeirats	15
6.2	Beratungsschwerpunkte des AFET-Fachbeirats	19
7.	AFET-Fachausschüsse	21
7.1.	AFET-Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik (JHR)	21
7.1.1.	Beratungsschwerpunkte Fachausschuss JHR	23
7.2	AFET-Fachausschuss Theorie und Praxis der Erziehungshilfe (TuP)	26
7.2.1.	Beratungsschwerpunkte Fachausschuss TuP	27
8.	Weitere AFET-Veranstaltungen	30
9.	Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII	36
10.	Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichungen	40
10.1	AFET-Veröffentlichungen	40
10.2	AFET-Fachzeitschrift „Dialog Erziehungshilfe“	40
10.3	AFET-Newsletter	42
10.4	Fachexpertise, Kooperationen des AFET mit anderen Verbänden	42
11.	AFET-Stellungnahmen/Empfehlungen/Positionierungen	44
11.1	Stellungnahme zur Evaluation Bundeskinderschutzgesetz - Februar 2015	44
11.2	Stellungnahme „Offene Fragen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Familien mit psychisch erkrankten Eltern“ - März 2015	50
11.3	Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher - Juni 2015	60
11.4	UMF - Appell zum Gesetzgebungsverfahren - September 2015	67
12.	AFET-Geschäftsstelle	70
12.1	Aufgaben der Geschäftsführung	70
12.2	Personelle Besetzung der Geschäftsstelle	70
13.	AFET-Satzung	71

1. Vorwort und Arbeitsschwerpunkte 2015

Der AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. gibt mit dem Geschäftsbericht 2015 in gewohnter Gliederung einen Einblick in die vielfältigen verbandlichen Aktivitäten des zurückliegenden Jahres. Zugleich bietet dieser Bericht die Chance, die verbandlichen Tätigkeiten vor dem Hintergrund der satzungsgemäßen Aufgaben kritisch zu überprüfen, um die fachlichen Weiterentwicklungen zielgerichtet steuern zu können.

Im AFET ist die leitende Ebene der unterschiedlichen Bereiche der Erziehungshilfe vertreten, u. a. öffentliche und freie Träger der kommunalen Ebene, Landesjugendämter, oberste Landesjugendbehörden, Landesgliederungen und Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie kommunale Spitzenverbände und Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten um die Wesentlichen zu nennen. Auf der Grundlage seiner Satzung und vor dem Hintergrund seiner besonderen Mitgliederstruktur lässt sich das Aufgabenprofil des AFET als Unterstützung der Fachebene und als Drehscheibe für den Wissens-, und Informationstransfer zwischen Wissenschaft – Praxis – Politik definieren. Die verbandlichen Aktivitäten werden dabei geleitet von dem Bestreben, konsensfähige Standpunkte zu entwickeln, um einen hohen Grad an Verbindlichkeit auf der Grundsatz-, Rahmen- und Umsetzungsebene der Erziehungshilfe und die kontinuierliche Qualifizierung und Weiterentwicklung der Erziehungshilfe zu gewährleisten. In diesem Sinne versteht sich der AFET als Plattform für den Dialog innerhalb der Praxis, insbesondere zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie mit den Partnern aus Wissenschaft und Politik und den Nachbardisziplinen Schule, Justiz und Gesundheitswesen.

Arbeitsweise und Satzungszweck bilden in diesem Sinne auch die Zielsetzungen des Kinder- und Jugendplans des Bundes und seiner Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe vom 16.02.2012 ab:

Programm 8, „Hilfen für junge Menschen und Familien; andere Aufgaben gemäß „2 Abs.3 SGB VIII“:

- (1) Durch zentrale Maßnahmen sollen neue Erkenntnisse zum Regelungsbedarf des Bundes und zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe gewonnen werde, soweit sie nicht die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit oder die Hilfen für Kinder betreffen*
- (2) Den Trägern der Jugendhilfe sollen Anregungen zur Weiterentwicklung der Organisation der Jugendhilfe, der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, der Jugendhilfeplanung und zur Wahrnehmung der Gesamtverantwortung gegeben werden*

Der Geschäftsbericht informiert über die Themen, mit denen sich der Verband im Jahr 2015 befasst hat. Große Themen in 2015 waren:

➤ **Vereinbarungen in den ambulanten Erziehungshilfen – nur im Dialog entsteht Qualität**

Der AFET hat gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter eine überdurchschnittlich gut besuchte Fachtagung durchgeführt und wegen der großen Nachfrage folgerichtig im Verlauf des Jahres in einer Arbeitsgruppe des Ausschusses Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik die Grundlagen für die Publikation einer Orientierungshilfe „Vereinbarungen für ambulante Erziehungshilfen verhandeln – Qualität entsteht im Dialog“ erarbeitet, die Mitte 2016 veröffentlicht wird.

➤ **Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge**

Die Situation der unbegleitet vor Krieg und Terror nach Deutschland geflohenen jungen Menschen hat die Fachdiskussion des AFET im ganzen Jahr deutlich geprägt. Der AFET Vorstand hat eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher abgegeben und sich an den Anhörungen des Bundesministeriums beteiligt. In Kooperation mit den Erziehungshilfefachverbänden Deutschlands wurde dazu eine Fachtagung durchgeführt, die Parlamentarierinnen und Parlamentarier des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages wurden gemeinsam zum inzwischen 5. Parlamentarischen Gespräch eingeladen und die Erziehungshilfefachverbände haben einen gemeinsamen Aufruf zum Gesetzentwurf der Bundesregierung verabschiedet.

➤ **Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Der Kinderschutz war ein weiterer wichtiger Schwerpunkt im Jahr 2015. Der AFET hat eine Stellungnahme im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes abgegeben und eine gut besuchte Fachtagung dazu durchgeführt mit dem Thema „Professioneller Kinderschutz oder (eher) Selbstschutz Hinweise und Empfehlungen aus der Praxis öffentlicher und freier Jugendhilfeträger zum „8a – Verfahren“.

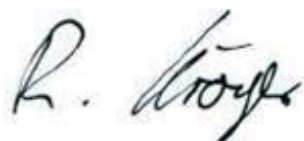
➤ **Die inklusive Perspektive: SchulbegleiterInnen an inklusiven Schulen**

Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geplante Inklusive Lösung im SGB VIII und die gemeinsame Verantwortung für alle Kinder und Jugendlichen, ob mit und ohne Behinderungen, unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe war ein weiteres wichtiges Thema im AFET. Die bekannten Probleme und Fragen zur Ausgestaltung der Praxis der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter an Schulen war Anlass für ein erstes Expertengespräch, in dem die Spannungsfelder der föderal Beteiligten beschrieben wurden und das in 2016 thematisch fortgesetzt wird mit Blick auf die zukunfts- und arbeitsfähige Modelle für die Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe und Schule.

Unser Dank gilt auch in diesem Jahr wieder dem BMFSFJ für die finanzielle Förderung und für die gute Zusammenarbeit in 2015.

Ihnen allen, die im und für den AFET tätig waren, ein herzliches Dankeschön für Ihr Interesse an der Arbeit unseres Verbandes, für Ihr Engagement in den Organen und Gremien, für Ihre Mitarbeit bei den Fachtagungen und Expertengesprächen, für Ihre schriftlichen Beiträge und fachliche Begleitung und den benachbarten Fachverbänden für die gute und vertrauensvolle Kooperation. Der AFET kann auf ein aktives und erfolgreiches Geschäftsjahr 2015 zurückblicken. Dafür sei allen Mitwirkenden abschließend noch einmal herzlich gedankt.

Hannover, im Mai 2016



Rainer Kröger
Vorsitzender

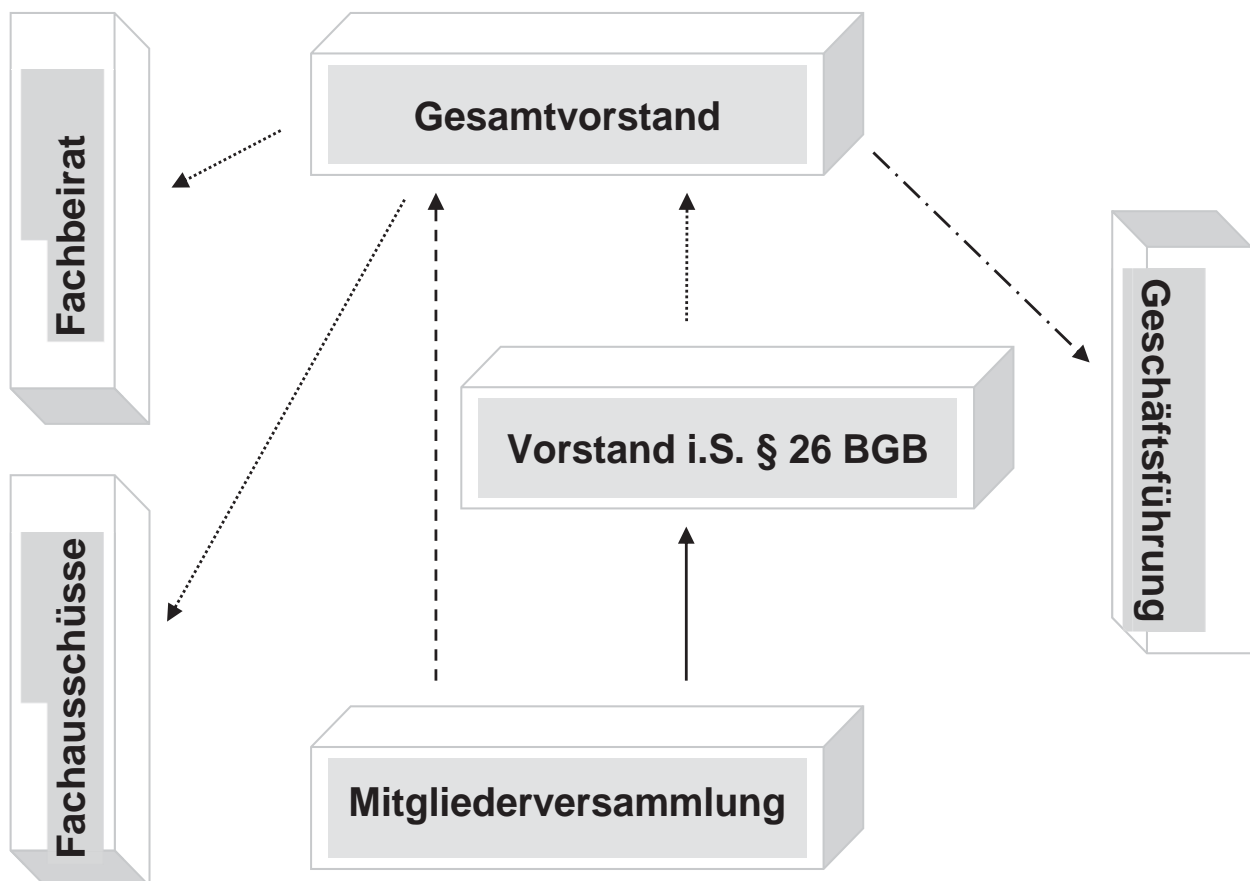


Jutta Decarli
Geschäftsführerin

2. Satzungsgemäße Organe und Gremien des AFET

Entsprechend seiner Satzung strukturieren sich die Organe und Gremien des AFET wie folgt¹:

- ▶ wählt
- -▶ beruft
- - -▶ bestätigt Berufung
- · -▶ bestellt



¹ Die vollständige Satzung ist in Kapitel 12 abgedruckt.

3. Mitgliederstruktur

3.1 Mitglieder gesamt²

Am 31.12.2015 ergaben sich folgende Mitgliederzahlen:

• Einrichtungen der Erziehungshilfe	318
• Jugendämter	99
• Verbände	50
• (Berufsverbände sowie Landesgliederungen der Spitzenverbände)	
• Ausbildungsstätten	22
• (Fachschulen für Sozial- und Heilpädagogik, Fachhochschulen, Universitäten)	
• Landesjugendämter / Oberste Landesjugendbehörden	12
• Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege	4
• gewinnbringend tätige Organisationen	5
• Fördermitglieder	31

Außerdem wirken von den kommunalen Spitzenverbänden (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag) benannte VertreterInnen im AFET mit.

3.2 Kündigungen

Zum 31.12.2015 kündigten ihre Mitgliedschaft drei Ausbildungsstätten, sechs Einrichtungen der Erziehungshilfe, drei Fördermitglieder, ein Jugendamt, ein Verband.

3.3 Neuaufnahmen³

● Einrichtungen der Erziehungshilfe

Flexible Hilfen Weyhausen

Finkenweg 17
38554 Weyhausen

Integro e. V.

Sozialpädagogische Familienhilfe „Impuls“
Paulinenstr. 27
32756 Detmold

² Stand der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Berichtsjahres nach Ausscheiden der Mitglieder, die gekündigt haben.

³ Neu aufgenommene Mitglieder hatten die Möglichkeit, sich im Dialog Erziehungshilfe vorzustellen, um über ihre Arbeitsbereiche zu informieren und somit schnellere Kontakte innerhalb des Mitgliederbereichs zu ermöglichen.

IPSO GmbH

Breite Str. 46
31224 Peine

Jugendhaus Franz von Sales

Am Kreuz 17 - 71a
52511 Geilenkirchen

**LaVie Entwicklungsräume für Menschen
gGmbH**

Kirchweg 47
57022 Siegen

**Sozialdienst kath. Frauen e. V. Hamburg-Altona
JOHANNA - Psychosoziale Unterstützung für
Frauen und Kinder**

Bei der Johanniskirche 17
22767 Hamburg

**Stiftung Heilpädagogisches Kinderhaus
gGmbH**

Bohmter Str. 37
32351 Stemwede

Vogelsberger Lebensräume

Eichhof Stiftung
Fuldaer Str. 12
36341 Lauterbach

● **Jugendamt**

Stadt Dinslaken

GB 7 - Jugend und Soziales
Wilhelm-Lantermann-Str. 65
46535 Dinslaken

● **Fördermitglied**

Thomas Betzin
21614 Buxtehude

4. AFET-Ehrenmitglieder

Gemäß § 4 (4) der Satzung können Personen, die sich um den AFET besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder des AFET am 31.12.2015:

Blumenberg, Dr. Franz-Jürgen

Dipl. Psychologe, Geschäftsführer a.D.
Rosenau 4
79104 Freiburg

Flosdorf, Dr. Peter

Dipl.-Psychologe/Psychotherapeut
Boßletstr. 1
97074 Würzburg

Rauschert, Klaus

Ministerialrat a.D.
Akazienweg 13
31832 Springe

Saubier, Helmut

Landesrat a.D.
Montanusstr. 20
51429 Bergisch Gladbach

Scherpner, Martin

Praxis für psychologische Beratung,
Supervision
Dipl.-Psychologe/Supervisor DGSv/
und Erwachsenenbildung, ASSP/SK
Niedwiesenstr. 3
60431 Frankfurt/Main

5. AFET-Vorstand

5.1 Personelle Besetzung des AFET-Gesamtvorstandes am 31.12.2015

Bedeutung der Zeichen: ● bestätigt bis 2016 ❖ gewählt bis 2016

Mitglieder des Vorstands i.S. § 26 BGB

❖ Kröger, Rainer

AFET-Vorsitzender
Diakonieverbund Schweicheln e.V.
Vorstand
Herforderstr. 219
32120 Hiddenhausen

❖ Bänfer, Mathias

Abteilungsleiter
Pädagogische Einrichtungen für Kinder
Jugendamt Essen
Reckmannshof 9
45133 Essen

❖ Langholz, Claudia

Geschäftsführung
Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie mbH
Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstätten
und Sozialpsychiatrie
Aalborgstr. 61
24768 Rendsburg

❖ Porr, Claudia

Referatsleiterin
Ministerium für Integration, Familie, Kinder,
Jugend, Frauen
Ref. Frühe Hilfen, Hilfen zur Erziehung, Kin-
derschutz und Beratung – Abteilung Familie
Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz

Mitglieder des Gesamtvorstands⁴

● Almstedt, Wolfgang

Gesamtleiter
St. Ansgar Kinder- und Jugendhilfe
Wiesenstr. 23 E
31134 Hildesheim

● Berg, Annette

Leiterin FB Jugend - Jugendamtsleiterin
Stadt Essen - Jugendamt
Haus am Theater
I. Hagen 26
45121 Essen

● Britze, Dr. Harald

strategischer Teamleiter II/4 Hilfen – Zentrale
Adoptionsstelle / stv. Amtsleiter (pädagogische
Fragestellungen)
Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bay. Landesjugendamt - Team II/4 -
Marsstr. 46
80335 München

● Deniz, Prof. Dr. Cengiz

60326 Frankfurt

⁴Die Vorstandsmitglieder i. S. § 26 BGB sind Mitglieder des Gesamtvorstandes, werden hier jedoch nicht noch einmal namentlich genannt.

● **Fuchs, Tilmann**

Sozialdezernent
Kreis Steinfurt
Jugendamt
Tecklenburgerstr. 10
48565 Steinfurt

● **Kolmer, Christine**

Referentin Erziehungshilfen/Gender
Internationaler Bund
Zentrale Geschäftsührung
Valentin-Senger-Str. 5
60389 Frankfurt/Main

● **Kuehn, Rüdiger**

Geschäftsführer
SME e. V.
Stadtteilbezogene milieunahe
Erziehungshilfen
Margaretenstr. 36a
20357 Hamburg

● **Loheide, Maria**

Vorstand Sozialpolitik
Diakonie Deutschland
Ev. Bundesverband
Caroline-Michaelis-Str. 1
10115 Berlin

● **Reinhardt, Marion**

Referentin
Internationaler Bund e. V.
Zentrale Geschäftsührung
Ressort Bildung und Soziale Arbeit
Valentin-Senger-Str. 5
60389 Frankfurt

● **Schrapper, Prof. Dr. Christian**

Universitätsprofessor
Institut für Pädagogik Universität
Koblenz-Landau
Universitätsstr. 1
56070 Koblenz

● **Herpich-Behrens, Ulrike**

Referatsleiterin
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend, Wis-
senschaft, III F
Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

● **Krützberg, Thomas**

Mitglied im Verwaltungsvorstand der
Stadt Duisburg - Beigeordneter für Familie,
Bildung und Kultur
Stadt Duisburg - Dez. für Familie, Bildung, Kultur
Burgplatz 19
47049 Duisburg

● **Kurz-Adam, Prof. Dr. Maria**

Leiterin
Stadtjugendamt München
Prielmayerstr. 1
80335 München
Vertreterin für den Dt. Städtetag im AFET

● **Meineke, Christian**

Fachbereichsleitung, Integrationsbeauftragter
Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachbereich Kinder, Jugend u.Familie
Friedrichstr. 36
35037 Marburg

● **Scholz, Rüdiger**

Bereichsleiter
Fachzentrum Kinder-, Jugend- und
Familienhilfe Bethel im Norden
Lange Str. 36
49356 Diepholz

● **Struckmeier, Michael**

stellvertr. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt
Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

- **Theißen, Klaus**

Abteilungsleiter
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
Abt. 6 Kinder, Jugend, Frauen und Familie
Blücherstr. 62
10961 Berlin

- **von Pirani, Uta**

Direktorin
Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf
Fehrbelliner Platz 4
10707 Berlin

- **Wurzel, Martin**

Geschäftsführer
sankt josef (bis Juni 2015)
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gGmbH
Bismarckstr. 69a
47229 Duisburg

- **Völcker, Claudia**

Fachbereichsleiterin
Stadt Speyer
FB 4 - Jugend, Familie, und Soziales
Johannesstr. 22a
67346 Speyer

- **von Pritzelwitz, Margret**

Geschäftsbereichsleiterin Jugendhilfe
– Bereich Mädchenwohngruppen
St. Elisabeth-Verein e. V.
Jugend- und Altenhilfe
Hermann-Jacobsohn-Weg 2
35039 Marburg/Lahn

- **Zeller, Birgit**

Abteilungsleiterin
Landesamt für Soziales, Jugend und
Versorgung - Landesjugendamt
Sprecherin BAG Landesjugendämter
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

5.2 Beratungsschwerpunkte des AFET-Gesamtvorstandes

Im Berichtszeitraum fanden drei Vorstandssitzungen statt:

- 05.02.2015 in Hannover
- 11./12.06.2015 in Berlin
- 03./04.12.2015 in Hamm

Neben der kontinuierlichen Befassung mit den Beratungsschwerpunkten der AFET-Fachausschüsse und des Fachbeirats standen folgende Themen im Zentrum der Arbeit des Gesamtvorstands:

- **Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge**, Beratung der Unterstützung- und Hilfebedarfe und der strukturellen Umsetzung durch öffentliche und freie Träger. Verabschiedung einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher
- **Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung, Beratung der geplanten SGB VIII-Reform und der inklusiven Perspektive**
- **Vorbereitung und Auswertung der 16. Schiedsstellenkonferenz**
- **Vorbereitung der Legislaturperiode des AFET 2016 bis 2020**

- **Stellungnahme zur Evaluation Bundeskinderschutzgesetz**
- **Stellungnahme zur parlamentarischen Beratung im Familienausschuss des Deutschen Bundestages des AFET-Antrags zur Einrichtung einer Sachverständigenkommission „Komplexe Hilfebedarfe für Kinder psychisch kranker Eltern“**
- **Diskussion mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages, Herrn Paul Lehrieder**
- **Arbeitsschwerpunkte 2015/2016**

Der Vorstand legte unter Einbeziehung des Planungsgesprächs mit dem BMFSFJ die folgenden Themenschwerpunkte für die kommende Arbeitsperiode fest:

- Erarbeitung der Grundlagen für eine Orientierungshilfe „Vereinbarungen verhandeln“
- Beobachtung der Umsetzung
- Vorbereitung einer Fachtagung BKiSchG- Standards in der Kinderschutzarbeit
- Sozialraumorientierung/Sozialraumbudget: Finanzierungslogiken §§ 74 und 77
- Vorbereitung einer Kooperationstagung Bethel im Norden und AFET:
„Wie können/müssen die Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Psychiatrie für die sogenannten Schwierigsten gestaltet werden?“
- Mediatisierung als neue Herausforderung der Kinder- und Jugendhilfe
- Die Bedeutung der neuen Medien im Kontext der Hilfen zur Erziehung
- Begleitung der Umsetzung UMF Gesetzgebung durch geeignete „Nischenprodukte“
- Vorbereitung einer Stellungnahme zu § 45 SGB VIII
- Vorbereitung und Durchführung von zwei Expertengesprächen „Schulbegleitung an inklusiven Regelschulen“ mit VertreterInnen und Vertretern aus den Bundesländern; Austausch über die unterschiedlichen Modelle und Verfahren
- Vorbereitung einer Kooperationstagung mit dem DIFU zur Schnittstelle Jugendhilfe und Gesundheitshilfe
- Vorbereitung der AFET Jahrestagung 2016
- Vorbereitung des DJHT 2017

- **Aussprache und Diskussion mit Frau Dr. Heike Schmid–Obkirchner, Referatsleiterin BMFSFJ**

Einmal jährlich werden in einem Fachgespräch die aktuellen Jugendhilfethemen vorgestellt und damit die Gelegenheit zum fachlichen Austausch über die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung gegeben. Im Jahr 2015 waren die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes und die „Große Lösung/Inklusion“ Schwerpunktthemen.

- **Forschungsvorhaben „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung – Arbeitsmarkt erzieherische Hilfen! Veränderte Anforderungen an die Praxis, Ausbildung, öffentliche und freie Träger“**

Begleitung der Entwicklung eines Forschungsprojektes, in Kooperation mit der AKjStat, Herrn Dr. Jens Pothmann und dem Fachbereichstag Soziale Arbeit, Herrn Prof. Dr. Peter Schäfer. Ziel ist die Analyse des Arbeitsmarkts der Hilfen zur Erziehung und der zukünftigen quantitativen und qualitativen Fachkräftebedarfe.

6. AFET-Fachbeirat

Der Fachbeirat des AFET hat die Aufgabe wichtige Fachthemen zu beraten, über die fachbezogene Weiterentwicklung zu diskutieren, sich über den Stand der Bearbeitung von Themenschwerpunkten zu informieren und Vorschläge für die zu bearbeitenden Themen innerhalb des Verbandes zu machen.

6.1 Personelle Besetzung des AFET-Fachbeirats

Fachliche Begleitung:

Reinhold Gravelmann, Referent, AFET-Geschäftsstelle

Mitglieder des AFET-Fachbeirats: Stand 31.12.2015

Allwang, Markus

RDJ Rummelsberger Dienste für junge
Menschen gGmbH
Flexible Hilfen Altdorf
Röderstr. 7
90518 Altdorf

Apitzsch, Martin

Fachreferent
Diakonisches Werk
Königstr. 54
22767 Hamburg

Beck, Dr. Norbert

Bereichsleiter
Therapeutisches Heim Sankt Joseph im SkF
Wilhelm-Dahl-Straße 19
97082 Würzburg

Berner, Roland

Leitung Kernteam Jugend, Bildung, Migration
Der PARITÄTISCHE
Landesverband Baden-Württemberg e. V.
Jugend, Bildung und Migration
Hauptstr. 28
70563 Stuttgart-Vaihingen

Bourgett, Volker

Einrichtungsleiter
Diakonisches Werk a. d. Saar
Jugendhilfeverbund
Rembrandtstr. 17 – 19
66540 Neunkirchen-Wiebelskirchen

Braun, Prof. Dieter

Hochschullehrer
Kürstr. 30
73666 Hohengehren

Dallmann, Florian

Leiter
Region Hannover - Fachbereich Jugend
Jugendhilfestation Garbsen
Skorpionsgasse 33
30823 Garbsen

Dornbach, Mirko

Einrichtungsleiter
Bergfried Kinder- und Jugendhilfe GmbH
Postfach 11 10
54538 Bausendorf

Elsner, Manfred

Stadt Freiburg i. Br.
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Dez. II – Abt. 6 KSD
Kaiser-Joseph-Str. 143
79098 Freiburg/Br.

Ernst-Guenzel, Klaus

Fachreferent
AWO Bezirksverband - Hessen-Süd e.V.
Kruppstr. 105
60388 Frankfurt

Fazekas, Réka

Referentin
Deutscher Verein e. V.
Arbeitsfeld II - Kindheit, Jugend, Familie,
Soziale Berufe
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin

Griese, Claudia

Heimleiterin
St. Elisabeth-Verein e. V.
Kinder- und Jugendhilfe Thüringen e. V.
Leimbacherstr. 53
36433 Bad Salzungen

Hartwig, Prof. Dr. Luise

Professorin
Fachhochschule Münster
FB Sozialwesen
Hüfferstr. 27
48149 Münster

Jost, Prof. Dr. Annemarie

Professorin
Brandenburgische TU Cottbus-Senftenberg
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
Musikpädagogik
Lipezker Str. 47
03048 Cottbus

Kauermann-Walter, Jacqueline

Referentin
Sozialdienst kath. Frauen
Gesamtverein e.V.
Agnes-Neuhaus-Str. 5
44135 Dortmund

Klefenz, Karl

Geschäftsbereichsleiter
St. Elisabeth-Verein e.V.
Intensiv betreutes Wohnen
Hermann-Jacobsohn-Weg 2
35039 Marburg

Klesen, Peter

Referent
Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention,
Soziales und Sport
Stabsstelle Jugend- und Familienpolitik
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken

Klose, Reinhard

Sachgebietsleiter
Landeshauptstadt Hannover
Ihmeplatz 5
30449 Hannover

Kühlem, Lisa

Päd.Mitarbeiterin
Stadt Essen
Jugendamt – Kinderheim Funkestiftung
Reckmannshof 9
45133 Essen

Landua, Kerstin

Projektleiterin
Deutsches Institut für Urbanistik GmbH
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
Zimmerstr. 13-15
10969 Berlin

Levonen, Sabine

Landkreis Hildesheim
Fachdienst 405 – Jugendamt, Familie, Sport
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Menk, Dr. Sandra

Leiterin Servicestelle Kinderschutz
Landesjugendamt
Landesamt für Soziales, Jugend, Versorgung
Hartmühlensstr. 8
55122 Mainz

Mooser, Karl

Jugendamtsleiter
Landratsamt Regensburg - Kreisjugendamt
Altmühlstr. 3
93059 Regensburg

Nowak, Dieter

Bereichsleiter
Schottener Soziale Dienste gGmbH
Vogelsbergstr. 212
63679 Schotten

Kuring-Arent, Eveline

Leiterin
AWO Schleswig-Holstein gGmbH
Region Südholstein
Verbund von Einrichtungen u. Hilfen für Kinder
MoislingerAllee 97
23558 Lübeck

Lehmkuhl, Matthias

Referatsleiter erzieherische Hilfen
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
Warendorfer Str. 25
48133 Münster

Menges, Torsten

Abteilungsleiter
Stadt Wetzlar
Jugendamt / Soziale Dienste
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar

Modler, Lucas

Einrichtungsgeschäftsführer
Internationaler Bund e.V. (IB) - Verbund Nord
Einrichtung Hamburg/Schleswig-Holstein
Horner Landstr. 46
22111 Hamburg

Mund, Prof. Dr. Petra

Kath. Hochschule für Sozialwesen Berlin
Köpenicker Allee 39-57
10318 Berlin

Pflaum, Sabine

Einrichtungsleitung
CJD Nienburg
Zeisigweg 2
31582 Nienburg

Plewka, Anette

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.
(DBSH) - DBSH Büro Berlin
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin

Rohloff, Jaqueline

Leitung Bereich Fort- und Weiterbildung
Bundeskongress für Erziehungsberatung
(bke) e. V.
Herrnstr. 53
90763 Fürth

Schomaker, Wilhelm

Einrichtungsleiter
Kinder- Jugend- und Familienhilfe
Hermann-Josef-Haus Urft
Urfttalstr. 41
53925 Kall

Stürtz, Hanne

Geschäftsführerin
Deutsches Institut für Jugendhilfe und
Familienrecht e. V. (DIJuF)
Poststr. 17
69115 Heidelberg

Ungeheuer-Eicke, Anita

Erziehungsleiterin
Jugendhilfezentrum Johannesstift
Platterstr. 72 – 78
65193 Wiesbaden

Witte, Prof. Dr. Matthias

Johannes-Gutenberg-Universität Mainz
Institut für Erziehungswissenschaften
Colonel-Kleinmann Weg 2
55099 Mainz

Post, David

Fachreferent
VPK Nordrhein-Westfalen e. V.
Jugend- und Sozialhilfe
Brockhauser Weg 12a
58840 Plettenberg

Schmidt, Eckart

Fachberater
Verbund sozialtherapeutischer Einrichtungen
(VSE) Celle
Bahnhofstr. 29
29221 Celle

Stobbe, Brigitte

Abteilungsleiterin
Landesbetrieb Erziehung und Beratung
Hilfen zur Erziehung LEB 27
Eißendorfer Pferdeweg 40
21075 Hamburg

Tiede, Marion

Sozialarbeiterin/Fallkoordinatorin
VSE – Verbund sozialtherapeutischer Einrich-
tungen e. V.
Bereich Hannover
Stolzeinstr. 59
30171 Hannover

Völk, Ilse

Abteilungsleitung
Stadtjugendamt München
Familienergänzende Hilfen, Heime, Pflege,
Adoption - S-II/FL
Severinstr. 2
81541 München

Witte, Dr. Stefan

Stiftung kath. Kinder- und Jugendhilfe
im Bistum Hildesheim
Moritzberger Weg 1
31139 Hildesheim

6.2 Beratungsschwerpunkte des AFET-Fachbeirats

Im Berichtszeitraum fanden zwei Beiratssitzungen statt:

- 19.03./20.03.2015 in Frankfurt
- 17.09./18.09.2015 in Würzburg

Folgende Themenschwerpunkte wurden 2015 im Fachbeirat diskutiert und vertiefend behandelt:

● AFET-Fachbeiratssitzung 19/20. März 2015 in Frankfurt

Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Erneut befasste sich der Fachbeirat mit der Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, diesmal mit dem Schwerpunkt der geplanten bundesweiten Verteilung gemäß dem Königsteiner Schlüssel und leitete die Diskussionsergebnisse an den AFET-Vorstand weiter.

Einhellig fordert der Fachbeirat dazu auf, alle Optionen einer Unterbringung, die das Jugendhilfesystem vorhält, auch für junge Flüchtlinge ins Auge zu fassen, auf angemessene Standards zu achten und das Kindeswohl als zentralen Maßstab bei der Verteilung zu sehen.

Unabhängig vom Verteilverfahren wird zum Thema unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eingebracht, dass ein Aspekt bislang insgesamt wenig Beachtung gefunden hat, nämlich der, dass eine relativ große Anzahl an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nicht in den Einrichtungen bleibt und ihr Aufenthaltsort unbekannt ist. Dies ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung durch Kindesentführung / Kindesmissbrauch / Menschenhandel problematisch. Man weiß nicht, wo diese jungen Menschen verbleiben. Sich mit der Erklärung, die Kinder seien in ein anderes europäisches Land weitergereist, dürfe man sich nicht so schnell zufrieden geben.

Social Media als Herausforderung für die Praxis

Der Fachbeirat empfahl dem AFET der Social-Media-Nutzung Jugendlicher (s. auch 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung) eine besondere Bedeutung zuzumessen. Fachkräfte/Einrichtungen/Jugendliche sollten zu einer fachlich-pädagogisch-rechtlichen Auseinandersetzung angeregt werden. Dazu könnten Social-Media-Guidelines hilfreich sein, die in den Einrichtungen zu entwickeln sind. Andererseits seien Social Media Guidelines zu sehr reglementierend und berücksichtigen die positiven Aspekte sozialer Medien nicht. Eine medienpädagogische Fachdiskussion ist sowohl von den Einrichtungen, Jugendämtern und Verbänden als auch vom AFET zu führen.

● AFET-Fachbeiratssitzung 17./18. September 2015 in Würzburg

Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die Kooperation der Systeme wurde im Zusammenhang mit den Kindern und Jugendlichen betrachtet, die als besonders „schwierig“ gelten. Der Fachbeirat sieht in beiden Systemen Handlungsbedarf, damit Jugendliche mit besonderen Problemlagen angemessene Unterstützung erhalten können. Beide Systeme müssten trotz unterschiedlicher Sichtweisen auf die Kinder und Jugendlichen und

trotz anderer Finanzierungssysteme den Dialog suchen, weil im Interesse der Kinder / Jugendlichen die Notwendigkeit besteht, die jeweiligen Kompetenzen gut zu nutzen und um zu vermeiden, dass Kinder / Jugendliche zwischen beiden Systemen unnötigerweise hin- und hergeschoben werden. Der AFET wird vom Fachbeirat darin bestärkt, auch zukünftig die Schnittstellenfragen Kinder- und Jugendhilfe / Gesundheitswesen im Fokus zu behalten.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Der Fachbeirat befasste sich mit den wesentlichen Themen der Anhörung im BFMSFJ zur bundesweiten Verteilung (Kindeswohl / Kindeswohlgefährdungsausschluss; Vormundbestellung, Verteilung an alle Jugendämter vs. „geeignete“ Jugendämter, Alterseinschätzung, Zuständigkeitsregelungen). In einem weiteren Schwerpunkt wurde die Frage der (vielfach reduzierten) Standards im Kontext der Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge diskutiert. Der Fachbeirat sieht eine aktuell schwierige Situation, die Einschränkungen bei Standards etwa in der Unterbringung oder beim Personal zur Folge hat, was angesichts des starken Zuzugs jedoch nicht immer zu vermeiden sei. Er verweist aber eindringlich darauf, dass dies nur ein vorübergehender Zustand sein darf, weshalb der AFET-Vorstand angeregt wird, sich dafür einzusetzen, dass die Standards der Kinder- und Jugendhilfe möglichst bald wieder Geltung erlangen. Außerdem wird der Vorstand gebeten, sich politischen Ansinnen entgegenzustellen, wenn aus Kostengründen eine dauerhafte Standardsenkung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ins Gespräch gebracht wird.

Der Fachbeirat empfiehlt zudem, dass der Verband sich konzeptionell auch mit Pflegefamilien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie mit ambulanten Betreuungskonzepten befasst und die problematische Lage der Kinder und Jugendlichen in Sammelunterkünften weiter thematisiert.

7. AFET-Fachausschüsse

Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, Fachthemen für den Verband zu bearbeiten, die Ergebnisse in geeigneter Weise den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen, Stellungnahmen vorzubereiten und Tagungen und Projekte des Verbandes zu begleiten.

7.1. AFET-Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik (JHR)

Fachliche Begleitung:

Marita Block, Referentin, AFET-Geschäftsstelle

Mitglieder: Stand 31.12.2015

Becker, Wolfram

Jugendamtsleiter
Stadt Wetzlar
Jugendamt
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar

Beckmann, Janna

Referentin
Deutsches Institut für Jugendhilfe
und Familienrecht e. V. (DIJuF)
- Jugendhilferecht -
Poststr. 17
69115 Heidelberg

Benninghoff-Giese, Hilde

Abteilungsleiterin
BDB Bergische Diakonie Betriebsges. gGmbH
Kinder- und Jugendhilfeverbund
Oberdüsseler Weg 82
42113 Wuppertal

Elmayer, Edda

Leiterin Abt. IV
Kath. Jugendfürsorge d. Diözese Regensburg
Abteilung IV Allgemeine Jugendhilfe/Recht/D1
Orleansstr. 2a
93055 Regensburg

Förster, Dr. Heike

Professorin
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur
(HTWK) Leipzig - Fakultät Sozialwissenschaften
Karl-Liebknecht-Str. 132
04277 Leipzig

Glaum, Joachim

Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und
Familie
Außenstelle Hannover
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover

Hägele, Wilfried

Landratsamt-Rems-Murr-Kreis
Kreisjugendamt
Winnender Straße 30/1
71334 Waiblingen

Heine, Lutz

Geschäftsführer
FLEX GmbH
Flexible Erziehungshilfen
Georgstr. 6
31675 Bückeberg

Hemker, Bernd

Fachberater für Hilfen zur Erziehung
PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband
LV NRW e.V. - Referat Hilfen zur Erziehung
Friedrich-Ebert-Str. 16
59425 Unna

Meier, Rüdiger

Rechtsanwalt
Brahmsallee 9
20144 Hamburg

Müller, Thomas

Päd. Controller
Landkreis Peine
Fachdienst Jugendamt
Burgstr. 1
31224 Peine

Radewagen, Prof. Dr. Christof

Hochschule Osnabrück
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Caprivistr. 30A
49076 Osnabrück

Rummel, Petra

Geschäftsleitung
Landesverband kath. Einrichtungen und
Dienste der Erziehungshilfe in Bayern e. V.
(LVkE)
Lessingstr. 1
80336 München

Schruth, Prof. Dr. Peter

Vorsitzender BRJ e.V. / Hochschullehrer für
Recht der Sozialen Arbeit an der Hochschule
Magdeburg-Stendal
Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.
Skalitzer Str. 52
10997 Berlin

Hülsmann, Oliver

Büroleiter, Referent
Stadt Duisburg
Dezernat III Familie, Bildung und Kultur
Burgplatz 19
47051 Duisburg

Mischke, Hans-Günther

Vorsitzender
VPK-Landesverband NRW e.V.
Brockhauser Weg 12a
58840 Plettenberg

Oehlmann-Austermann, Alfred

jur. Referent
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
Warendorfer Str. 25
48133 Münster

Roepke, Susanne

Referentin für Sozial- und Schulrecht
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Beratungszentrum Recht
Geschäftsstelle Münster
Friesenring 32/34
48147 Münster

Scholz, Rüdiger

Geschäftsführer
Birkenhof Jugendhilfe gGmbH
Bleekstr. 20
30559 Hannover

Steinebrunner-Fabian, Monika

Leitung FD Jugendamt
Landkreis Peine
Kreisjugendamt
Burgstr. 1
31224 Peine

Tammen, Britta

Juristin, Vertretungsprofessorin
Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences
FB Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung
Brodaer Straße 2
17033 Neubrandenburg

Wurzel, Martin

Geschäftsführer
sankt josef (bis Juni 2015)
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gGmbH
Bismarckstr. 69a
47229 Duisburg

7.1.1. Beratungsschwerpunkte Fachausschuss JHR

Der Fachausschuss JHR befasst sich schwerpunktmäßig mit den rechtlichen Fragestellungen der Kinder- und Jugendhilfe, die aber immer auch im fachlich-pädagogischen Kontext betrachtet werden und in ihren Konsequenzen für die Praxis vor Ort.

Im Berichtszeitraum fanden drei Ausschusssitzungen statt:

- 07./08. 02.2015 in Hannover
- 09./10. 07.2015 in Hannover
- 04./05.11.2015 in Hannover (gemeinsame Sitzung mit dem AFET-Fachausschuss Theorie und Praxis der Erziehungshilfen)

Folgende Themenschwerpunkte wurden 2015 im Fachausschuss JHR diskutiert und vertiefend behandelt:

- **„Weiterentwicklung der Erziehungshilfen“**

Vor allem das große Thema „Weiterentwicklung der Erziehungshilfen“ beschäftigte den Fachausschuss JHR mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung. Die durch die Beschlüsse der Jugendministerkonferenz (JFMK) angestoßene Diskussion zu den Änderungen des SGB VIII, insbesondere die Weiterentwicklung der §§ 45 ff SGB VIII und die stärkere sozialräumliche Ausrichtung der Hilfen wurden in ihren Auswirkungen auf die Praxis beleuchtet. Berücksichtigung fanden dabei auch die Kernaussagen des DIJuF-Rechtsgutachtens und die Aussagen des XX. Berichtes der Monopolkommission „Wettbewerb in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe“ (mit den Themenfeldern des Wettbewerbs und des Vergaberechts, der Gemeinnützigkeit und zur Entgeltreform).

- **Orientierungshilfe „Vereinbarungen in den ambulanten Erziehungshilfen“**

Ein weiteres wichtiges Thema des JHR war die Vorbereitung der Orientierungshilfe „Vereinbarungen in den ambulanten Erziehungshilfen“. Auf der Grundlage der AFET-internen bundesweiten Auswertung von 80 ambulanten HzE-Vereinbarungen und der Ergebnisse der Fachtagung im Januar 2015 wurden erste Strukturmerkmale mit inhaltlichen Zuordnungen entwickelt und eine Gliederung erstellt. Des Weiteren wurden mögliche AutorInnen für die Mitarbeit ausgesucht und angefragt. Erste

Fachbeiträge lagen bereits im Herbst 2015 vor und wurden im JHR besprochen. Die Gliederung der Orientierungshilfe wurde ergänzt, vor allem in Bezug auf die Trennung der Unterkapitel „Qualität der Leistung“ und „dialogische Qualitätsentwicklung“. Ein erster Gesamtentwurf für die Veröffentlichung der Orientierungshilfe soll im Frühjahr 2016 vorliegen.

● **„Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)“**

In allen Sitzungen gab es jeweils einen fachlichen Austausch zum aktuellen Sachstand „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)“. Vor allem der Entwurf des „Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ wurde intensiv besprochen. Hier ging es vor allem um Fragen zur praktischen Umsetzung der geplanten Umverteilung (u.a. zu untergesetzlichen, auch befristeten Lösungen zum Fachkräftegebot, z.B. Anerkennung ausländischer Abschlüsse, zu Berechnungen zum Mehraufwand für die Amtsvormundschaft nach dem Inkrafttreten des geplanten Gesetzes, zum Umgang mit den UMF gem. § 41 SGB VIII). Wichtig bei der Umsetzung des Gesetzes war den Mitgliedern, dass Jugendhilfstandards eingehalten werden und Öffnungsklauseln nur übergangsweise temporär gelten dürfen.

Von den JHR-Mitgliedern wurden regelmäßig interessante Modellprojekte vorgestellt und aktuelle Fachthemen im Rahmen von Impulsvorträgen eingebracht.

- Im Berichtszeitraum stellte der Landkreis Peine die Ergebnisse des Modellprojektes „Rückführung gelingt im Dialog- Öffentliche und freie Träger gestalten gemeinsame Konzepte“ vor. Das Thema „Rückführung“ hatte in Peine einen Paradigmenwechsel eingeleitet, die Zielvereinbarung zwischen öffentlichem und freien Trägern sah für 2015 vor, dass 25% der Erziehungshilfen rückgeführt werden. Insgesamt konnte das Modellprojekt erfolgreich abgeschlossen werden und wird im Landkreis Peine weiter fortgesetzt.
Der FA JHR sah das Rückführungskonzept des LK Peine als eine gute Möglichkeit, diese Option jeweils individuell und strukturiert bei jeder neuen HzE-Maßnahme zu prüfen (s. dazu auch Bericht im Dialog Erziehungshilfe Nr. 3-2015).
- Das zweite Modell, das „Flex-Familienhaus in Leipzig Grünau“ ist ein partizipatives Wohnprojekt eines freien Trägers in Kooperation mit dem Jugendamt, Jobcenter, Sozialamt und der Wohnungsbaugesellschaft. Es richtet sich an volljährige Eltern oder Alleinerziehende mit Kindern, denen vom Jugendamt ein Unterstützungsbedarf durch ambulante Erziehungshilfen bewilligt wurde. Mit dem Modellprojekt soll eine Heimunterbringung des Kindes vermieden werden. Die Familien beziehen eigene Wohnungen im Wohnprojekt und erhalten sozialpädagogische Familienhilfe durch den Freien Träger sowie Unterstützung ihrer Selbsthilfepotentiale und bei der Vernetzung im Stadtteil. Es gibt hauswirtschaftliche und technische Ergänzungskräfte sowie eine ständige Nachtbereitschaft im Wohnprojekt (s. dazu auch Bericht im Dialog Erziehungshilfe 4-2015).

Der FA JHR sah das Leipziger Modell in der Mischung von ambulanter HzE und stationären Elementen als ein sehr innovatives und empfehlenswertes Projekt an. Es gab jedoch Bedenken, ob es in anderen Kommunen ebenfalls gelingen kann, die sehr unterschiedlichen Kooperationssysteme mit einzubinden.

Zum Thema „**Aufarbeitung der Heimerziehung der 50/60er Jahre und die Konsequenzen für die pädagogische Arbeit in den Erziehungshilfen**“ berichtete Prof. Peter Schruth zum aktuellen Sachstand der Fonds für ehemalige Heimkinder und beschrieb die Konsequenzen aus den Erfahrungen der 50/60er Jahre für die Erziehungshilfen, auch anhand des Abschlussberichtes des „Runden Tisches“.

Er nannte drei wesentliche Punkte, die in der HZE-Praxis stärker Berücksichtigung finden sollten:

- Anhörung von Kindern und Jugendlichen
- Kindeswohl hat immer Vorrang
- Andere Beratungskontexte parallel zur Heimaufsicht

In der Diskussion mit den Fachausschussmitgliedern wurde deutlich, dass erheblicher Handlungsbedarf in der praktischen Arbeit mit Kinder, Jugendlichen und Familien besteht, aber auch auf der bundesgesetzlichen Ebene im Rahmen der „Weiterentwicklung der §§ 45 SGB VIII“.

Regelmäßig tauschen sich die Mitglieder des FA JHR über den aktuellen Sachstand und die bundesweiten Entwicklungen bei den stationären **Landesrahmenverträgen nach § 78a ff SGB VIII** aus.

7.2 AFET-Fachausschuss Theorie und Praxis der Erziehungshilfe (TuP)

Fachliche Begleitung:

Dr. Koralia Sekler, Referentin, AFET-Geschäftsstelle

Mitglieder: Stand 31.12.2015

Albus, Stefanie

Universität Bielefeld
Erziehungswissenschaften AG 8
Universitätsstr. 25
33615 Bielefeld

Bärthlein, Thomas

Regionalleiter
Rummelsberger Dienste
für junge Menschen gGmbH
Kinder- und Jugendhilfe Nürnberger Land
Rummelsberg 33
90592 Schwarzenbruck

Böth, Alexandra

Bereichsleitung MPS
St. Elisabeth-Verein e. V.
Hermann-Jacobsohn-Weg 2
35039 Marburg

Hinken, Florian

Jugendhilfeplaner
Landkreis Hildesheim
Dezernat 4 – Jugendhilfeplanung
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Jung, Markus

Geschäftsführer
DASI Berlin gGmbH
Tempelhofer Damm 146
12099 Berlin

Kinzinger, Sigrid

Psychologische Fachstelle Kinderschutz
Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt
Psychologische Fachstelle Kinderschutz
Eschersheimer Landstr. 241 – 249
60320 Frankfurt

Kock, Thomas

Leiter
Ev. Jugendhilfe Rendsburg
Jugendhilfenetzwerk Nord-Ost
Aalborgstr. 17-19
24768 Rendsburg

Lambrecht, Stefanie

Fachdienstleiterin
Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Friedrichstr. 36
35037 Marburg

Lindner-Witt, Karsten

FLEX Holtermann-Witt gGmbH
Pfarrer-Seippel-Str. 8
32547 Bad Oeynhausen

Löhr, Ulla

Jugendhilfeverbund Evim
Jonas-Schmidt-Str. 2
65193 Wiesbaden

Mengedoth, Ralf

Einrichtungsleiter
Ev. Jugendhilfe Schweicheln
Herforder Straße 219
32120 Hiddenhausen

Schipmann, Werner

Referent
VPK – Bundesverband e.V.
Michaelkirchstr. 13
10179 Berlin

Schulz, Dagmar

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Fachdienst 51 Jugend - Familie - Bildung
Königsberger Str. 10
29439 Lüchow

Spilker, Andreas

Leitung Abteilung Jugend
Stadt Herford
Jugendamt
Auf der Freiheit 23
32052 Herford

Schäfer, Georg

Fachdienstleiter
Kinder-, Jugend-, und Familienhilfe
Stadt Celle - Fachdienst 51
Am Französischen Garten 1
29221 Celle

Schnorr, Dr. Vanessa

Leitung Jugendhilfeeinrichtung
Ev. Erziehungshilfe Veldenz
Schlossstr. 1-2
54472 Veldenz

Seiser, Rene

Fachplaner
Landeshauptstadt Hannover
Kommunaler Sozialdienst
FB Jugend und Familie
-Fachplanung Erziehungshilfen-
Blumenauer Str. 5-7
30449 Hannover

Wittichow, Gabriele

Bereichsleiterin
CJD Insel Usedom-Zinnowitz
Dr.-Wachsmann-Str. 26
17454 Zinnowitz

7.2.1. Beratungsschwerpunkte Fachausschuss TuP

Im Berichtszeitraum fanden drei Ausschusssitzungen statt:

- 28./29.01.2015 in Hannover
- 02./03.06.2015 in Hannover
- 04./05.11.2015 in Hannover (gemeinsame Sitzung mit dem AFET-Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik)

Der Fachausschuss beschäftigte sich mit folgenden Themenschwerpunkten:

- **Jugendhilfe und Schule**

Das Thema der Zusammenarbeit zwischen der Jugendhilfe und Schule wurde im Fachausschuss im Kontext der Ergebnisse des 14. KJB, am Beispiel von Modellvorhaben zum Kinderschutz und im Zusammenhang mit regionalen Kooperationsvereinbarungen zwischen der Jugendhilfe und Schule unter dem Fokus der stationären Hilfen diskutiert.

Da die Mitglieder von exkludierenden Praktiken vor allem der HZE-Kinder berichteten, richtete der Fachausschuss sein Augenmerk in 2015 auf das Kind und sein Recht auf Bildung im inklusiven Kontext.

- **Bildungsbegriff im inklusiven Kontext**

Wie wird aber der Bildungsbegriff und -auftrag von den jeweiligen Systemen an inklusiver Schule verstanden und kooperativ umgesetzt? Zu dieser Frage tauschte sich der Fachausschuss mit Jan Hoyer vom Institut für Sonderpädagogik der Leibniz Uni Hannover aus.

Bezogen auf die Sozialisierungstheorien, wonach das Schulsystem bei Schülerinnen und Schülern die Voraussetzungen schaffen soll, um an unterschiedlichen sozialen Systemen teilnehmen zu können (vgl. Luhmann 2002), entscheidet die Schule über die Zugangswege der SchülerInnen.

Geht man davon aus, dass die Schule nach dem Ansatz der positiven Abweichungsverstärkung arbeitet – sie stellt eine Abweichung fest und verstärkt diese Abweichung – und die Jugendhilfe das Ziel der negativen Abweichungsverstärkung verfolgt, so wird deutlich, dass die Kooperation dieser Systeme durch ihre konträre Ausrichtung erschwert wird.

Was bedeutet das für die Kooperation zwischen der Jugendhilfe und Schule? Von wesentlicher Bedeutung für eine gelingende Kooperation ist, dass sie jenseits der „Krisenzeit“ und fallunabhängig verbindlich vereinbart wird. Zu festen Bestandteilen einer solchen Vereinbarung sollten gehören: Einigung auf einen gemeinsamen Qualitätsbegriff, kollegiale Fallberatung in der Schule und Bedingungen für die Bewahrung der eigenen Identität als Jugendhilfe.

- **Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII**

Ein wichtiger Schwerpunkt dieses Themas von Kooperation beider Systeme liegt bei der aktuellen Gestaltung der Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII.

Mit dem auf das Kind und seine Rechte auf Teilhabe, eine adäquate Beschulung, Bildung und Förderung gerichteten Fokus veranstaltete der AFET in der Federführung des Fachausschusses „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“ im November 2015 ein Expertengespräch (mehr dazu siehe unter weitere AFET-Veranstaltungen, Kap. 8.6 des Geschäftsberichtes 2015). Die geladenen VertreterInnen der Kinder- und Jugendhilfe, des Schulwesens, des Rechts und der Wissenschaft befassten sich mit den Fragen: Welche Rolle spielt die Schulbegleitung an der Regelschule und was sind die aktuellen rechtlichen und fachlichen Spannungsfelder?

In 2016 findet das zweite Expertengespräch zu (kooperativen) Praxismodellen beim Einsetzen von SchulbegleiterInnen in inklusiven Regelschulen statt.

- **Abbrüche von Hilfen im stationären Bereich**

Nach der intensiven Befassung mit Abbruchzahlen, den Hintergründen von Abbrüchen und der Bedeutung von abgebrochenen Hilfen für die beteiligten Akteure schloss der Fachausschuss dieses Thema mit einer Fachdiskussion zur Frage: Was muss berücksichtigt werden, damit aus den Abbrüchen keine Lebensbrüche werden? ab. Der Fachaustausch wurde in einem Artikel zusammengefasst und erschien im Dialog Erziehungshilfe 4-2016.

- **Evaluation des BKiSchG**

Der AFET hat auf Einladung des Bundesfamilienministeriums am 27.02.2015 im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) eine Stellungnahme zur Vorbereitung des Berichts der Bundesregierung abgegeben. In diese Stellungnahme flossen die Rückmeldungen aus dem Fachausschuss mit ein.

In der Mai-Sitzung diskutierte der Fachausschuss den Zwischenstand der Evaluation des BKiSchG, der am 28.04.2015 durch das BMFSFJ präsentiert wurde.

- **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)**

In jeder der drei Sitzungen tauschten sich die Fachausschussmitglieder über die Unterbringungssituation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus. Gegenstand der Diskussionen waren vor allem die regional unterschiedlichen Praktiken bei der Verteilung und Versorgung dieser Zielgruppe.

8. Weitere AFET-Veranstaltungen

8.1 Fachtagung „Vereinbarungen ambulanter Erziehungshilfen – nur im Dialog entsteht Qualität“ am 27. Januar 2015 in Hannover

Gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) hatte der AFET eingeladen, um die folgenden Fragen rechtlich und fachlich zu beleuchten und gemeinsam zu diskutieren:

- Was sollte in einer Vereinbarung ambulanter Hilfen zur Erziehung geregelt sein und wie konkret kann das aussehen?
- Ist eine Orientierungshilfe hierzu für die Praxis nützlich oder werden andere Instrumente benötigt?
- Was ist eine „gute“ Vereinbarung aus Sicht der AdressatInnen, des Jugendamtes, des freien Trägers?
- Welche Erwartungen gibt es an die einzelnen Beteiligten (Jugendämter, freie Träger, Landesjugendämter, Verbände, Bundesebene)?
- Sind rechtliche Konkretisierungen in Bezug auf die ambulanten Erziehungshilfen auf Bundesebene erforderlich?
- Sollte es analog dem stationären Bereich auch Landesrahmenverträge für ambulante Erziehungshilfen geben?

Die Kooperationsveranstaltung hatte zum Ziel, den Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern anzuregen, einen bundesweiten Überblick zu kommunalen Vereinbarungen zu geben und die vielfältigen Erfahrungen und Ideen der Teilnehmenden einzubeziehen, um für die weitere Arbeit in den Gremien des AFET einen roten Faden für die Gestaltung einer „praxisorientierten“ Rahmung zu den Leistungen, der Qualität und dem Entgelt ambulanter HzE-Angebote entwickeln zu können.

Die beiden Hauptvorträge wurden von Prof. Johannes Münder zur rechtlichen Einordnung ambulanter HzE-Vereinbarungen und im Anschluss von Prof. Christian Schrapper zu Qualitätsdiskursen als Herausforderung für Praxis und Theorie gehalten.

Prof. Münder ging in seinem Beitrag der Frage nach, wie bei ambulanten Leistungen Standards durch Recht im SGB VIII gesichert werden können und stellte folgend Möglichkeiten vor:

- durch einseitige Vorgaben des öffentlichen Trägers
- durch Vereinbarungen auf der Grundlage von § 78a Abs. 2 SGB VIII
- durch flexible Regelungen auf Landesebene auf der Basis von § 77, Satz 1 und 2 SGB VIII
- durch kommunale Vereinbarungen nach § 85 Abs. 1 SGB VIII.

Er nannte auch die möglichen rechtlichen Problemfelder bei den verschiedenen Varianten und empfahl ein stufenweises Vorgehen auf kommunaler Ebene.

Prof. Schrapper betonte in seinem Vortrag das Dreiecksverhältnis von NutzerInnen, Gewährleistern und Anbietern bei der Vereinbarung von Entgelten und Qualitäten ambulanter Erziehungshilfen und

verwies insbesondere auf die Beteiligung von Kindern und Eltern sowie den Nutzen einer Hilfe als zentrales Element für den Erfolg einer HzE-Maßnahme. Bei der diskursiven Entwicklung von Vereinbarungen sollte vor allem das „Verhandlungshandwerk“ von allen Beteiligten beherrscht werden. Am Nachmittag wurden anhand gelungener Praxisbeispiele Impulse und Anregungen zu den notwendigen Strukturmaximen „Leistung“, „Entgelt“ und „Qualität“ in Vereinbarungen zwischen freien und öffentlichen Trägern zu ambulanten erzieherischen Hilfen gegeben.

Die danach in den Arbeitsgruppen ausgetauschten Erfahrungen der Teilnehmenden mit dem Abschluss von ambulanten Vereinbarungen führten in allen Arbeitsgruppen zu dem Ergebnis, dass eine Rahmung auf kommunaler Ebene notwendig und hilfreich ist, auch wenn die Regelungstiefe eines Vereinbarungsmusters sehr unterschiedlich bewertet wurde. Einigkeit gab es zu der Frage der Notwendigkeit einer Orientierungshilfe für die Praxis vor Ort, die Anregungen geben könnte, welche Bausteine unbedingt in einer ambulanten Vereinbarung aufgenommen werden sollten.

Auch bestand Konsens darüber, dass Vereinbarungen bei den ambulanten Erziehungshilfen immer - analog dem stationären HzE-Bereich - aus den drei Elementen Leistung, Qualität und daraus abzuleitenden Entgelten bestehen sollten. Wie konkret allerdings die einzelnen Bausteine hierfür benannt und vorgegeben sein sollten, war ein spannender Diskussionspunkt, bei dem in den Arbeitsgruppen keine Einigkeit erzielt werden konnte.

Am Ende der Tagung gab es von den fast 200 Teilnehmenden sehr positive Rückmeldungen und die Veranstalter konnten viele Impulse für die Weiterarbeit an der geplanten Orientierungshilfe „Vereinbarungen in den ambulanten Erziehungshilfen“ mitnehmen.

8.2 AFET-Fachgespräch zur geplanten Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen am 05.02.2015 in Hannover

An dem Fachgespräch nahmen 40 ausgewählte Vertreter und Vertreterinnen aus dem Vorstand, den Ausschüssen und aus der Mitgliedschaft teil. Der AFET wollte in dem Fachgespräch Bedenken, Anregungen und ungeklärte Fragen sammeln, um die Diskussion der Verteilung fachlich noch besser begleiten zu können.

Nach einer fachlichen Einführung in die geplanten gesetzlichen Änderungen und einem Beitrag, in dem die Lage einer stark frequentierten Großstadt dargestellt wurde, gab es ausreichend Raum zum Austausch und zur Debatte.

Thematisiert wurden u.a. praktische Fragen bezüglich des Vollzugs der Verteilung (z.B. Was ist zu tun, wenn jemand nicht bereit ist die Verteilung mitzumachen oder zurückkehrt?), Aspekte im Kontext Kindeswohl (z.B. Berücksichtigung vom Kindeswunsch etwa bei der Ortsauswahl, Regelung der rechtlichen Vertretung), Verfahrensfragen (Wer macht was, wann, wie und in welchen Zeiträumen?). Zudem wurde über grundsätzliche fachliche Themen (z.B. Frage der Standards, Schwerpunktjugendämter, Altersfeststellung, Jugendhilfekonzepte/integrierte Gesamtkonzepte) sowie finanzielle Aspekte gesprochen (z.B. Wer kommt für welche Kosten auf?).

8.3 Die „Schwierigsten“ - zwischen allen Stühlen!?- Erziehungshilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie auf der Suche nach ihren Rollen und Aufgaben. Fachtagung am 25.03.2015 in Hannover

Diese Tagung wurde gemeinsam mit Bethel im Norden organisiert. Es nahmen 120 Fachkräfte an der Tagung teil.

Die Suche nach einem gemeinsamen Verständnis von Jugendhilfe und von Kinder- und Jugendpsychiatrie, ihren unterschiedlichen Aufgaben und Rollen und nach der „richtigen“ Kooperation bestimmten die Hauptvorträge aus der jeweiligen Sicht der Gesundheitshilfe und der Erziehungshilfe. In den Fachforen stellten erfahrene und engagierte PraktikerInnen ihre Konzepte zur Diskussion und gingen gemeinsam mit den TeilnehmerInnen der Frage nach, was eine gute krisenfeste Jugendhilfe vor Ort an rechtlichen, fachlichen, medizinischen und flexiblen Lösungen und Hilfen braucht und wie die besten Fachkräfte für die eigenwilligsten Kinder ausgebildet und gewonnen werden können. Als Hauptreferenten waren Prof. Dr. J. Fegert als Vertreter der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Dr. M. Baumann für die Kinder- und Jugendhilfe eingeladen.

Des Weiteren wurden verschiedene Fachforen angeboten, in denen Aspekte des Themas vertiefend angegangen wurden.

8.4 Parlamentarisches Gespräch am 07.05.2015 in Berlin

Das 5. parlamentarische Gespräch der Erziehungshilfefachverbände der Parlamentarierinnen und Parlamentariern des Familienausschusses des Deutschen Bundestages fand unter der Schirmherrschaft des Vorsitzenden, Herrn Paul Lehrieder, statt. Thematisch standen die jungen Flüchtlinge und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Fokus. Zwölf Abgeordnete aller politischen Parteien waren vertreten und haben sich mit ihren Fragen und Anregungen an einer engagierten Debatte beteiligt.

Herr Lehrieder betonte, stellvertretend für alle Ausschussmitglieder, das große Interesse der ParlamentarierInnen an der Expertise der Verbände. Die Abgeordneten begrüßten es ausdrücklich, dass die Impulse der Verbände die gemeinsam mit ihren Eltern geflüchteten Kinder in Sammelunterkünften ebenso in den Blick zu nehmen wie die unbegleitet geflohenen Minderjährigen. Dennoch dominierte die Dynamik des geplanten Gesetzgebungsverfahrens für diese jungen Menschen die Diskussion.

Die vier Erziehungshilfefachverbände setzten mit Ihren kurzen Statements Impulse zur aktuellen thematischen Rahmung (EREV), berichteten aus der praktischen Alltagserfahrung einer Erziehungshilfeeinrichtung (IGfH), stellten die bundesrechtlichen Regelungsbedarfe für den Übergang Schule/Beruf dar (BVkE) und die bundespolitischen Handlungsbedarfe zu Integrationskonzepten und Rahmenbedingungen im Bund/Länder Dialog zur Umsetzung (AFET).

8.5 Junge Flüchtlinge und ihre Familien im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe! Gemeinsame Fachtagung der Erziehungshilfefachverbände am 16.06.2015 in Frankfurt

Die Fachtagung der Erziehungshilfefachverbände mit 120 Teilnehmenden hatte die Diskussion um die Flüchtlingspolitik in Deutschland, die Aufnahme in die sozialen Unterstützungssysteme und die gesellschaftliche Integration eingebettet in die Debatte um den Gesetzentwurf zur bundesweiten und länderinternen Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zum Inhalt.

Der Gesetzentwurf gab Anlass für einen lebhaften Fachaustausch über die darin beschriebenen Zielsetzungen, Verfahren und Abläufe. In der sich anschließenden Podiumsdiskussion diskutierten VertreterInnen öffentlicher und freier Jugendhilfeträger über die Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe und die notwendigen rechtlichen, fachlichen, politischen und organisatorischen Integrationsleistungen der Gesamtgesellschaft für ALLE Flüchtlingskinder.

HauptreferentInnen waren Uta Rieger vom UNHCR mit einem Beitrag über die Situation begleitet und unbegleitet geflohener Kinder in Deutschland sowie Jens Pothmann (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Dortmund). Er stellte die Diskussion in den Kontext der vorliegenden statistischen Daten.

8.6 ExpertInnengespräch zu aktuellen Spannungsfeldern bei der Schulbegleitung in Regelschulen am 0.11.2015 in Hannover

Mit Blick auf die aktuelle Debatte über die „inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ und das Bundesteilhabegesetz sowie die Novellierung des SGB VIII widmete sich der AFET der Arbeit und Rolle der Schulbegleitung unter der „Inklusiven Perspektive“.

Am 4. November 2015 veranstaltete er sein erstes ExpertInnengespräch zu aktuellen rechtlichen und fachlichen Spannungsfeldern bei der Schulbegleitung. Die Veranstaltung wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Mit dem auf das Kind gerichteten Fokus und seine Rechte auf Teilhabe, eine adäquate Beschulung, Bildung und Förderung befassten sich VertreterInnen der Kinder- und Jugendhilfe, des Schulwesens, des Rechts und der Wissenschaft mit den Fragen: Welche Rolle spielt die Schulbegleitung an der Regelschule und was sind die aktuellen Spannungsfelder?

Durch das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention am 29.03.2009 in Deutschland besteht die Verpflichtung, die gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen in allen Lebensbereichen sicherzustellen und ihnen den Zugang zum allgemeinen Bildungssystem zu ermöglichen bzw. die dafür notwendige Unterstützung zu gewährleisten (Art. 24 Abs. 2 UN-BRK).

Die Inanspruchnahme von SchulbegleiterInnen steigt. Im Zuge des Ausbaus von inklusiver Beschulung ist davon auszugehen, dass diese Nachfrage weiterhin wächst, was nach dem

derzeitigen Finanzierungsmodell einen starken Kostenanstieg für die Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe bedeuten würde. Die ExpertInnen tauschen sich über die Rolle der Schulbegleitung an Regelschulen nicht nur wegen der Kosten- und Fallsteigerung aus, sondern weil es in der Praxis vor Ort viele ungeklärte Fragen zum Aufgabenspektrum, zur Qualifikation, Rolle der SchulbegleiterInnen, Finanzierung, zu Vereinbarungen über das Einsetzen der SchulbegleiterInnen sowie zur Kooperation der Systeme und zur Gestaltung der Schnittstellen gibt.

Die Beispiele aus der Praxis und den ausgesuchten Regionen bestätigten, dass sich die Rahmenbedingungen und die Priorisierung der Umsetzung zwischen den Bundesländern sehr stark unterscheiden. Es wurden tragfähige Konzepte zur Umsetzung vom inklusiven Unterricht gewünscht. Oftmals fehlen notwendige Unterstützungsangebote für betroffene Kinder und Jugendliche.

Eine kontroverse Diskussion zwischen den ExpertInnen entstand im Zusammenhang mit der konkreten Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortlichkeit der Schule als pädagogischer Leistungsträger und dem Aufgabenbereich der Eingliederungshilfe bzw. Schulbegleitung. Das Bundesrecht sagt, dass bei der Schulbegleitung Maßnahmen ausgeschlossen werden, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind. Problematisch zu beantworten ist weiterhin die Frage: Was gehört zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit an einer inklusiven Schule?

8.7 Professioneller Kinderschutz oder (eher) Selbstschutz? Hinweise und Empfehlungen aus der Praxis öffentlicher und freier Jugendhilfeträger zum „8a-Verfahren“ am 24.11.2015 in Hannover

Angeregt durch die Rückmeldungen aus der Praxis zu der AFET-Arbeitshilfe „Empfehlungen zum „8a-Verfahren“ nach dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes...“ veranstaltete der AFET eine Fachtagung, die sich der Rolle der öffentlichen und freien Träger und den Pflichten sowie Risiken fachlichen Handelns im wirksamen Kinderschutz am Beispiel des „8a-Verfahrens“ widmete.

In den Vorträgen und Fachforen wurde ein besonderes Augenmerk auf die aktuellen Fragen aus der Praxis der freien und öffentlichen Jugendhilfe gerichtet. In den Diskussionen ging es vor allem um das gemeinsame Verständnis des Schutzauftrages, die gemeinsame Verantwortung für den Schutzauftrag der Minderjährigen, die Rolle der SPFH im Kinderschutz und im „8a-Verfahren“ sowie die Funktion und Rolle des Familiengerichts.

Die thematischen Grußworte zur Rolle der öffentlichen und freien Jugendhilfeträger im „8a-Verfahren“ sprachen Claudia Langholz (AFET-Vorstand, Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie) und Thomas Walter (Jugend- und Sozialdezernent der Landeshauptstadt Hannover, Vorsitzender des Fachausschusses Soziales, Jugend und Familie des Deutschen Städtetages).

Die Hauptvorträge wurden gehalten von:

- Christine Gerber, Deutsches Jugendinstitut: Aktuelle Herausforderungen und Stolpersteine in der Kooperation
- Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt: Professioneller Kinderschutz oder doch eher Selbstschutz? Neue Herausforderungen für die Professionen Sozialer Arbeit
- Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, FU Berlin: Pflichten und Risiken fachlichen Handelns bei der Gefährdungseinschätzung

Die Fachforen wurden in Tandems – von VertreterInnen der öffentlichen und freien Jugendhilfe – geleitet:

- Fachforum I: Von der „Meldung“ bis zur Beendigung des „8a-Verfahrens“. Prozess der Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken der Fachkräfte
(Torsten Menges, Jugendamt Stadt Wetzlar / Gabriele Wittichow, CJD Insel Usedom Zinnowitz)
- Fachforum II: Ambulante Hilfen als „verdeckte Kontrollmaßnahmen“?
(Norbert Struck, Der Paritätische Wohlfahrtsverband e.V., Gesamtverband Berlin / Christian Meineke, Jugendamt Universitätsstadt Marburg)
- Fachforum III: Professioneller Kinderschutz - Handeln im Sinne der Verantwortungsgemeinschaft
(Stefanie Lambrecht, Jugendamt Universitätsstadt Marburg / Ralf Mengedoth, Evangelische Jugendhilfe Schweicheln)

9. Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII

Grundsätzliches zur Schiedsstellenkonferenz

Unter § 78g (1) SGB VIII ist festgelegt, dass in den Ländern **Schiedsstellen für Streit- und Konfliktfälle einzurichten sind**. Die konkrete Umsetzung ist auf die Länder übertragen, die die Errichtung, die Rahmenbedingungen und Besetzung, die Geschäftsführung sowie die Kosten der Schiedsstellen durch Rechtsverordnungen regeln sollen. Somit gibt es bei den Schiedsstellen der verschiedenen Bundesländer sehr unterschiedliche Geschäftsordnungen und jede Schiedsstelle arbeitet unabhängig, jedoch werden zum Teil ähnliche Erfahrungen gesammelt.

Der AFET organisiert seit Inkrafttreten der §§ 78a ff SGB VIII einmal im Jahr einen Austausch für die Vorsitzenden / stellvertretenden Vorsitzenden und GeschäftsstellenleiterInnen der Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII. Er übernimmt die Geschäftsführung und die Organisation der Sitzung, er führt eine Statistik der Schiedssprüche und eine Sammlung wesentlicher Entscheidungen, Urteile und Veröffentlichungen. Außerdem ist der AFET Ansprechpartner für Fragen rund um das Schiedswesen der Kinder- und Jugendhilfe.

Fachliche Begleitung:

Marita Block, Referentin, AFET-Geschäftsstelle

Mitglieder:(Stand 31.12.2015)

Übersicht über die Schiedsstellen der Bundesländer nach § 78g SGB VIII

1 = Vorsitzende/Vorsitzender, 2 = stellvertr. Vorsitzende/Vorsitzender,

3 = Geschäftsstellenleiterin/Geschäftsstellenleiter

Baden-Württemberg

Gila Schindler¹

Reinhard Hoferer²

Ulrike Ströbl³

Gemeinsame Geschäftsstelle der
Pfllegesatzkommissionen und Schiedsstellen
beim KVJS

Baden-Württemberg

Erzbergerstr. 119

76135 Karlsruhe

Bayern

Friedrich Graffe¹

Alfons Gmelch²

Theresia Sonnabend³

Geschäftsstelle der Schiedsstelle

Regierung von Niederbayern

Sachgebiet 13

Regierungsplatz 540

84028 Landshut

Berlin

Prof. Dieter Peter Weber¹
 Axel Stähr²
 Karin Saitenmacher³
 Geschäftsstelle (III D 2)
 Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII
 Senatsverwaltung für Bildung, Jugend
 und Wissenschaft
 Bernhard-Weiß-Str. 6
 10178 Berlin

Bremen

Wolfgang Grotheer¹
 N.N.²
 Birgit Berninghausen³
 Senatorin für Arbeit, Frauen,
 Gesundheit, Jugend und Soziales
 Bahnhofsplatz 29
 28195 Bremen

Hessen

Wolfgang Hessenauer¹
 Prof. Dr. Reinhard Wabnitz²
 Geschäftsstelle zurzeit nicht besetzt³

Niedersachsen

Dr. Minou Banafsche²
 Dr. Marc Hudy¹
 Bettina Peste³
 Nds. Landesamt für Soziales, Jugend, Familie
 Außenstelle Hannover
 Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie
 Landesjugendamt FB I
 Am Waterlooplatz 11
 30169 Hannover

Brandenburg

Dorothea Berger¹
 Christian Grube²
 David Grave³
 Schiedsstelle § 78g SGB VIII
 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
 des Landes Brandenburg - Referat 23
 Heinrich-Mann-Allee 107 (Haus 1)
 14473 Potsdam

Hamburg

Heinz-Jürgen Sieg¹
 Hans-Karl Fligg²
 Marina Phinidis³
 Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII
 bei der Behörde für Soziales, Familie,
 Gesundheit und Verbraucherschutz
 Postfach 76 01 06
 22051 Hamburg

Mecklenburg-Vorpommern

Britta Tammen¹
 Dorothea Berger²
 Birgit Grünzel³
 Schiedsstelle nach dem SGB VIII
 Landesamt für Gesundheit und Soziales
 Mecklenburg-Vorpommern
 Friedrich-Engels-Str. 47
 19061 Schwerin

Nordrhein-Westfalen/LVB Rheinland

Prof. Dr. Peter Schäfer¹
 N.N.²
 Dr. Ulrike Möller-Bierth³
 Landschaftsverband Rheinland
 Schiedsstelle nach § 78 SGB VIII
 Kennedy-Ufer 2
 50679 Köln

Nordrhein-Westfalen/LVB W-Lippe

Prof. Dr. Gerhard Kilz¹
Franz-Ulrich Lücke²
Peter Sträter³
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
Wahrendorfer Straße 25
48133 Münster

Rheinland-Pfalz

Prof. Dr.Dr. Reinhard Joachim Wabnitz¹
Prof. Dr. Rainer Pitschas²
Dirk Steen³
Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Saarland

N.N.¹
Dr. Rudolf Hinsberger²
Dirk Hübschen³
Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Abt. C, Referat C1
Jugend- und Familienpolitik
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken

Sachsen

Ingrid Künzel¹
Ralf-Günter Vollmer²
Dana Hinze³
Sächsisches Staatsministerium für
Soziales und Verbraucherschutz
Landesjugendamt
Parkstr. 28
09120 Chemnitz

Sachsen-Anhalt

Dr. Peter Friederici¹
N.N.²
Sandra Stahlberg³
Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach
§ 78g SGB VIII
Ministerium für Gesundheit und Soziales
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Schleswig-Holstein

Uwe Jensen¹
Christian Grube²
Regina Bonin³
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie
Jugend und Senioren des Landes
Schlewig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

Thüringen

Prof. Dr. Wolfgang Behlert¹
N.N.²
Annette Langer³
Thüringer Landesverwaltungsamt
Abt. VII - Soziales
Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach
§ 78 g SGB VIII
Charlottenstr. 2
98617 Meiningen

16. Konferenz der Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Geschäftsstellenleitungen der Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII am 21./22. September 2015 in Berlin

Die 16. Schiedsstellenkonferenz war wieder gut besucht und geprägt von einem intensiven fachlichen Austausch zu den aktuellen Themen der Kinder- und Jugendhilfe.

Vor allem die Anregungen aus der Veröffentlichung zu „15 Jahre Schiedsstellen“ gaben noch einmal viel Stoff für die Weiterarbeit mit den Vorschlägen zur Qualitätsdiskussion und zur zukünftigen Rolle der Schiedsstellen.

Mit der Frage „Welche Qualität bestimmt das Entgelt?“ hatten sich die Vorsitzenden der Schiedsstellen bereits auf ihrer 15. Konferenz zum Thema „Qualitätsentwicklungsvereinbarungen und Entgelt gemäß § 78a ff SGB VIII“ beschäftigt. Da viele Konfliktfälle, die in Schiedsstellenverfahren behandelt werden, sich im Dreiklang von Leistung, Qualität und Entgelt bewegen, sind die drei Vereinbarungen eng miteinander verbunden und werden von den Schiedsstellenvorsitzenden in der Praxis jeweils entsprechend berücksichtigt.

Weitere wesentliche Themen, mit denen sich die Schiedsstellenvorsitzenden in 2015 beschäftigten, waren die aktuellen Entwicklungen zum SGB VIII, das neue Gesetz zu den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die JFMK-Beschlüsse zur Weiterentwicklung der HzE, die Qualitätsdebatte und die Rolle der Schiedsstellen.

Auf der Konferenz wurden die Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderungen auf die Schiedsstellenarbeit, insbesondere die JFMK-Beschlüsse von Mai 2015 zur Weiterentwicklung der §§ 45 ff SGB VIII (u.a. Definition des Einrichtungsbegriffs) und die vom BMFSFJ angekündigte „inklusive Lösung im SGB VIII“ diskutiert.

Ein weiteres Thema, das in den letzten Jahren in einigen Schiedsstellen auftrat, war eine mögliche Befangenheit von Mitgliedern. Hierzu gab es einen Impulsvortrag von Frau Rechtsanwältin Gila Schindler, Schiedsstellenvorsitzende in Baden-Württemberg, die zunächst den Begriff der Befangenheit im Kontext der Schiedsstellen erläuterte und die kontroversen rechtlichen Auffassungen darstellte.

Wann eine Besorgnis der Befangenheit vorliegt und welche Verfahren in diesem Fall angezeigt sind, wird die Schiedsstellenvorsitzenden in der Konferenz 2016 beschäftigen.

Die Ergebnisse sollen dann, zusammen mit Hinweisen zu aktuellen Praxisfragen und einem „Musterantrag“ für die Schiedsstelle in einem Handbuch zusammengestellt werden und eine Orientierung für die Praxis bieten.

Ein wichtiges Element der Konferenzen ist der regelmäßige fachliche Austausch und die kollegiale Beratung der Schiedsstellenvorsitzenden, die auch in 2015 wieder von Herrn Prof. Peter Schäfer, Schiedsstellenvorsitzender in NRW – LVB Rheinland, moderiert wurde. Es ist ein Ort, an dem gemeinsame Vorstellungen, Interpretationen von Schiedsstellenentscheidungen und Lösungsvorschläge ausgetauscht werden können.

Hierbei ist das AFET-Archiv mit den Entscheidungssammlungen seit dem Jahr 2000 eine wichtige Grundlage für die Diskussion. Mit über einhundert Schiedsstellenentscheidungen, zum Teil mit ausführlichen Begründungen, kann auf einen großen Fundus an Materialien zurückgegriffen werden.

10. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichungen

10.1 AFET-Veröffentlichungen

Weiterentwicklung der Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII*

AFET-Veröffentlichung Nr. 74/2015 (ISBN: 978-3-941222-12-0)

Der AFET hat im April 2015 zum 15-jährigen Jubiläum der Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII die Veröffentlichung „Weiterentwicklung der Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII“ herausgegeben. Darin sind u.a. ein Rückblick auf die Arbeit der Schieds- und Schlichtungsinstanz sowie Beiträge zu den zukünftigen Aufgaben und Kompetenzen der Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII zu finden.

Die Beiträge u.a. von Prof. Joachim Merchel, Prof. Peter Schäfer, Prof. Reinhard Joachim Wabnitz, Prof. Reinhard Wiesner, Norbert Struck und Bernd Hemker stellen die Bandbreite der unterschiedlichen Veränderungsvorschläge und Positionierungen zu einer möglichen Gesetzesnovellierung dar. Alle Vorschläge in dieser Broschüre geben Impulse zur Qualitätsdiskussion im Rahmen der bundesweiten Debatte um die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung und sind Grundlage für fachpolitische Anregungen mit dem Blick nach vorn.

Im Vorwort werden alle beteiligten Akteure auf der Bundes- und Landesebene vom AFET-Vorsitzenden Herrn Kröger und von der AFET-Geschäftsführerin Frau Decarli dazu ermuntert, sich mit in die fachliche Diskussion zur zukünftigen Rolle von Schiedsstellen und zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe einzubringen.

*gefördert vom BMFSFJ

10.2 AFET-Fachzeitschrift „Dialog Erziehungshilfe“

Dialog Erziehungshilfe 1-2015

- Flüchtlingsfrage verändert Kinder- und Jugendhilfe
 - o Wie zuwanderungsfest ist die Kinder- und Jugendhilfe oder: Wie sich Soziale Arbeit in der Flüchtlingsarbeit neu erfinden muss
 - o Junge Flüchtlinge in der Schule
 - o Hohe Dynamik in der Frage der Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
- Steuerung der HzE durch Organisationsentwicklung
- AFET-Ehrevorsitzende im Gespräch über die „harten Bretter“ der Fachdiskussion
- CHIMPs – ein multizentrisches Projekt für Kinder psychisch kranker Eltern
- Und weitere Themen wie Inklusive Lösung, HzE im Sozialraum, ASD, ambulante Vereinbarungen, Berichte aus den AFET-Gremien

Dialog Erziehungshilfe 2-2015

Anlässlich des Jubiläums hat der AFET eine Schwerpunktausgabe des „Dialog Erziehungshilfe“ herausgegeben: 25 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz - Ein Blick zurück in die Zukunft

- Von der integrativen zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Grußwort: Dr. Heike Schmid-Obkirchner, Leiterin des Referats 512 - Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe im BMFSFJ)
- Ein Blick zurück in die Zukunft. Ein allgemein rückblickender, einordnender und in die Zukunft schauender Beitrag zu 25 Jahren KJHG (Dr. Maria Kurz-Adam, Jugendamtsleiterin München)
- 25 Jahre Hilfen zur Erziehung im SGB VIII – Statistische Befunde fachlich interpretiert. (Sandra Fendrich, Jens Pothmann, Agathe Tabel, TU Dortmund)
- Landesjugendämter im Wandel (Birgit Zeller, Vorsitzende Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter)
- Jugendämter - Hohe Ansprüche und wachsende Aufmerksamkeit (Claudia Völcker, Jugendamt Speyer)
- Fachliche Veränderungen und neue Herausforderungen aus Sicht eines freien Trägers (Rainer Kröger, AFET-Vorsitzender, Geschäftsführer Diakonieverbund Schweicheln)
- 25 Jahre Hilfen für junge Volljährige – Skizze einer Zwischenbilanz (Prof. Dr. Dirk Nüsken, ev. FH Bochum)
- Was hat sich beim Kinderschutz und den Kinderrechten getan? (Cordula Lasner-Tietze, Dt. Kinderschutzbund Bundesverband e.V.)
- Schule und Jugendhilfe. Mehr als eine Kooperationsbeziehung?! (Sabrina Brinks/Heinz Müller, Institut für sozialpädagogische Forschung-Mainz)

Dialog Erziehungshilfe 3-2015

- Jugendhilfe und junge Flüchtlinge
 - o AFET-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.
 - o Appell an die Parlamentarierinnen und Parlamentarier des Dt. Bundestages
 - o Interview: Alltag in einer Erstversorgungseinrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Ambulante Leistungen – Vereinbarungen – rechtliche Regelungen
- Konzept zur Rückführung in die Herkunftsfamilie
- „Schwierige“ Jugendliche – Die Systemfrage
- Weitere Themen u.a.: Jugendberufsagenturen, Digitale Medien, AFET on Tour bei Mitgliedern

Dialog Erziehungshilfe 4-2015

- Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung
 - o Zukunftsfähige Hilfen zur Erziehung zwischen Einzelfallhilfe und Lebensweltorientierung
 - o Diverse Hinweise und Positionierungen zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung (u.a. vom Dt. Verein und Dt. Rotes Kreuz)
- Abbrüche bei stationären Hilfen
- Ombudsschaft – soweit kommt´s noch...
- Flexible Erziehungshilfen – Ein Modellhaus
- Care-Leaver – Ein persönlicher Bericht
- Flüchtlingskinder – Trauma und Versöhnung

10.3 AFET-Newsletter

Der Newsletter des AFET informiert in regelmäßigen Abständen über die politischen, verbandspolitischen und jugendhilfespezifischen Themen. In 2015 ist er siebenmal erschienen.

10.4 Fachexpertise, Kooperationen des AFET mit anderen Verbänden

Vorsitzender/Vorstand:

- März/September 2015: Beiratssitzungen der Arbeitsgruppe Fachtagungen der Jugendhilfe des Deutschen Instituts für Urbanistik
- September 2015: Hauptausschusssitzung des Deutschen Vereins
- Oktober 2015: Fachtagung zur Sozialraumorientierung in Berlin, Senat für Bildung und Wissenschaft des Landes Berlin
- Oktober 2015: Fachtagung „Zukunftsfähige Hilfen zur Erziehung zwischen Einzelfallhilfe und Lebensweltorientierung“
- November 2015: Fachtagung „SOS - Sieht die Inobhutnahme noch Land? Krisenintervention und Inobhutnahme in der Kinder- und Jugendhilfe“
- November 2015: Vortrag „Die Wahrheit liegt in der Praxis“ Stationäre Erziehungshilfen in Deutschland - Entwicklungen und Perspektiven Hamburg, FH Hamburg und Diakonie Hamburg
- Dezember 2015: Teilnahme am Fachgespräch der Diakonie Deutschland zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Pflegefamilien

Geschäftsstelle/Geschäftsführerin:

- Juni 2015: Anhörung zum Gesetzentwurf Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im BMFSFJ (Juli 2015)
- Juli 2015: Teilnahme am Expertengespräch öffentlicher und freier Träger im Land Brandenburg zur Versorgung Land unbegleiteter minderjähriger (traumatisierter) Flüchtlinge
- September 2015: Hearing des Internationalen- und des Jugendhilfeausschusses der Stadt Hannover zu UMF – Beitrag der AFET-Geschäftsführerin
- Oktober 2015: Kongress Kinder.Stiften.Zukunft der BertelsmannStiftung und der United Kids Foundation in Wolfsburg. Es waren zwei Beiträge des AFET angefragt. Themen: Ansprache von schwer erreichbaren jungen Menschen sowie Folgewirkungen sozialer Benachteiligungen.
- September/Dezember 2015: Einladung zum Fachgespräch zur Überarbeitung der Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen in der Kinder- und Jugendhilfe, Bereich Erziehung; Statistisches Bundesamt

- November 2015: Impulsreferat „Bundesweite Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe“, Führungskräftequalifizierung der Norddeutschen Gesellschaft für Diakonie
- November 2015: Teilnahme am Fachgespräch des Vorsitzenden des Familienausschusses des Deutschen Bundestages mit allen Fraktionen zur Verbesserung der Situation psychisch kranker Eltern durch bundesrechtliche Kooperationsgebote in SGB VIII und SGB V.
- November 2015: Teilnahme am Expertengespräch der Universität Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und des nationalen Zentrum Frühe Hilfe zur Vorbereitung einer gemeinsamen Fachtagung und zur Abstimmung eines Eckpunktepapiers „Kinder von Eltern mit psychischen Erkrankungen im Kontext der Frühen Hilfen“

Kooperationen:

Mitarbeit im Familienausschuss des Deutschen Vereins

Konferenz der Geschäftsführungen der Erziehungshilfefachverbände

Mitarbeit in 2 Fachausschüssen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)

Der AFET ist Mitglied in der Säule „Fachorganisationen“ der AGJ und wird dort von der Geschäftsführerin vertreten.

Frau Block ist Mitglied in der Säule Fachverbände im Fachausschuss I „Organisations- Finanzierungs- und Rechtsfragen“ der AGJ. Der Fachausschuss tagte dreimal in 2015.

Frau Dr. Sekler ist Mitglied in der Säule Fachverbände im Fachausschuss VI „Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste“. Dieser Fachausschuss tagte in 2015 ebenfalls dreimal.

AFET Arbeitsgruppen

AG Schulbegleitung Frau Dr. Sekler (zur Vor- und Nachbereitung der Fachveranstaltungen zu diesem Thema).

AG „Vereinbarungen ambulante HzE“ (bestehend aus Mitgliedern des FA JHR und externen ExpertInnen): Entwicklung der Struktur und der Inhalte für die Orientierungshilfe „Vereinbarungen ambulanter Erziehungshilfen“, Vorbereitung, Mitarbeit und Auswertung der Fachtagung „Ambulante Vereinbarungen“ im Jan. 2015.

11. AFET-Stellungnahmen/Empfehlungen/Positionierungen

11.1 Stellungnahme zur Evaluation Bundeskinderschutzgesetz - Februar 2015

Der AFET bedankt sich für die Einladung im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes eine Stellungnahme zur Vorbereitung des Berichts der Bundesregierung abgeben zu können.

Zu den Fragen nahmen wir wie folgt Stellung:

zu 1. Welche schriftlichen Empfehlungen, Arbeitshilfen oder Leitlinien, die aufgrund des BKiSchG verändert oder neu entwickelt wurden, haben Sie veröffentlicht?

- **Arbeitshilfe:** Empfehlungen zum „8a-Verfahren“ nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes – Eine Orientierung für die Allgemeinen Sozialen Dienste und Jugendämter, 58 Seiten, AFET – Arbeitshilfe 1/2014, Hannover 2014
- **Dialog Erziehungshilfe:** Prof. Dr. Klaus Schäfer: Entstehungsgeschichte und Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes, Hannover 2013
- **AFET-Stellungnahme** „Bundeskinderschutzgesetz“ zur öffentlichen Anhörung im Familienausschuss des Deutschen Bundestages am 26.09.2011

zu 2. Beschreiben Sie bitte, wie und zu welchen Themen Sie Ihre Mitglieder über die Regelungen des BKiSchG informiert haben (z. B. Rundbriefe, Fortbildungen, interne Leitlinien).

- Am 13.06.2012 führten die Bundesfachverbände für Erziehungshilfen die Tagung „Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes“ durch. Die gemeinsame Veranstaltung stellte die wesentlichen Neuregelungen vor und beschrieb erste Konsequenzen für den Kinderschutz.
- Im AFET-Newsletter informierten wir regelmäßig über das Gesetzgebungsverfahren, die Umsetzung und die bundesweite Fachdiskussion des Bundeskinderschutzgesetzes.

zu 3/4. Welche Erkenntnisse zu den Auswirkungen und zur Umsetzung des BKiSchG bei den Mitgliedern Ihres Verbandes liegen Ihnen auf der Grundlage verbandsspezifischer Untersuchungen und /oder Befragungen vor?

Seit dem Inkrafttreten des BKiSchG werden dem AFET durch seine Gremien, im Rahmen der Erstellung der Arbeitshilfe zu Empfehlungen zum „8a-Verfahren“ und während der Umsetzung der darin empfohlenen Schritte Rückmeldungen aus der Praxis gegeben. Diese kommen sowohl von freien als auch öffentlichen Jugendhilfeträgern und werden hier nach Themen zusammengefasst.

4.1 Umsetzung der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Rückmeldungen, auf die weiter unten ausführlicher eingegangen wird, gibt es zu den Regelungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII, wonach öffentliche Jugendhilfeträger mit freien Trägern Vereinbarungen abschließen, die den Schutzauftrag der Träger konkretisieren und ihre Mitverantwortung betonen. Die Regelungen definieren u.a. fachliche Mindeststandards und ein differenziertes Vorgehen im

Prozess der Gefährdungseinschätzung durch die freien Jugendhilfeträger. Sie dienen ebenfalls der Verfahrenssicherheit. Die Ausgestaltung der Vereinbarungen obliegt den abschließenden Parteien.

4.1.1. Rolle der freien Träger im „8a-Verfahren“

Analog § 8a Abs. 4 Punkt 1 SGB VIII können die freien Träger im Sinne ihres Schutzauftrages eine Gefährdungseinschätzung bei einem von ihnen betreuten Kind bzw. Jugendlichen durchführen. Diesbezüglich wurde dem AFET zurückgemeldet, dass die gemeinschaftlich entwickelten, in der Praxis sehr aufwendigen Bögen zur Gefährdungseinschätzung, die zunächst durch freie Träger ausgefüllt werden, wenig bis gar keine Beachtung finden, wenn der öffentliche Jugendhilfeträger eine Meldung aufnimmt. Häufig führen zunächst die freien Träger eine Gefährdungseinschätzung durch, die durch sie dokumentiert wird. Beim Feststellen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erfolgt eine Meldung durch die freien Träger, in deren Folge eine erneute Gefährdungseinschätzung durch den ASD vorgenommen wird. Dabei bemängeln die freien Träger fehlende Berücksichtigung ihrer Erkenntnisse und Empfehlungen durch das Jugendamt bzw. den ASD.

Die gemeinsame Verantwortung im Kinderschutz wird nicht aufeinander abgestimmt. Es wird häufig in Frage gestellt, welche Funktion und Rolle die freien Träger mit ihrer Dokumentation der Gefährdungseinschätzung in dem gesamten 8a-Verfahren spielen.

4.1.2. Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung und nach § 4 KKG

In den Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 Punkt 2 SGB VIII wird ebenfalls sichergestellt, dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird. Diese Regelung wird durch die Praxis begrüßt. Allerdings wird weitreichend und kritisch darüber diskutiert, was eine insoweit erfahrene Fachkraft ausmacht, denn es gibt nach wie vor keine einheitlichen Standards für dieses Tätigkeitsfeld. Neben der einschlägigen beruflichen Qualifikation steht im Zentrum dieser Diskussion die Berufserfahrung und die Frage, ob z.B. die Leitungsfunktion im ASD bzw. in den Bezirksjugendämtern die Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft automatisch legitimiert.

Negativ bewertet wird, wenn die insoweit erfahrene Fachkraft eines ASD gleichzeitig die Kinderschutzfachkraft ist und/oder den Prozess der Gefährdungseinschätzung verantwortet. Daher wird ausdrücklich empfohlen, die Rollen der Fachkräfte im Prozess der Gefährdungseinschätzung im Vorfeld zu klären.

Bezüglich der Beratung der Berufsheimnisträger gemäß § 4 Abs. 2 KKG durch die insoweit erfahrene Fachkraft ist festzustellen, dass diese Regelung in der Praxis zu selten umgesetzt wird. Den Berichten der niedergelassenen ÄrztInnen zufolge resultiert diese fehlende Inanspruchnahme aus Zeitmangel und wegen fehlender gesetzlicher Regelungen zur Vergütung ihrer Leistung im Gesundheitswesen.

Über andere/veränderte Zugänge sollten die Berufsheimnisträger stärker auf Ihre Verantwortung im Prozess der Kindeswohlgefährdung und auf Ihre veränderten rechtlichen Möglichkeiten hingewiesen werden.

4.2 Eingang von Informationen / Meldung

Der Umgang mit einer eingehenden Meldung zu möglicher Kindeswohlgefährdung wird sowohl durch die freien Träger als auch durch Jugendämter unterschiedlich geregelt. Einige der freien Träger arbeiten mit Meldungsbögen, die gleichzeitig eine Rückmeldung der Jugendämter zum Ergebnis der fachlichen Einschätzung der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung erfordern. Die Dokumentation der Aufnahme einer Meldung erfolgt häufig nicht standardisiert und beinhaltet nicht ausreichend Informationen z.B. zur Kategorie der Meldung. Ebenfalls fehlen standardisierte Verfahren zur Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch die Berufsheimnisträger nach § 4 KKG. Da nach § 4 Abs. 3 KKG für diese Personengruppe keine Verpflichtung zur Meldung an das Jugendamt besteht, wird von dieser Möglichkeit zu selten Gebrauch gemacht. Es liegt die Vermutung nahe, dass die jeweils verortete Kommunikationsstruktur und damit Art und Weise der Kooperation ausschlaggebend dafür ist, ob Berufsheimnisträger von der Möglichkeit einer Meldung Gebrauch machen.

4.3 Beendigung des „8a-Verfahrens“

Eine AFET-interne Analyse im Rahmen der Vorbereitung der Arbeitshilfe zu Empfehlungen zum „8a-Verfahren“ hat ergeben, dass die Dokumentationen der sog. 8a-Fälle durch die ASDs zu selten Angaben zur Beendigung dieses Prozesses beinhalten. Es müsste noch stärker drauf hingewiesen werden, dass das „8a-Verfahren“ formal abzuschließen ist, bevor weitere Hilfen nach §§ 27 ff und § 16 SGB VII folgen. Eine dokumentierte Beendigung des „8a - Verfahrens“ und die Trennung zwischen den Interventionen gem. § 8a SGB VIII und den anschließenden, z.B. im Rahmen einer Kinderschutzkonferenz gemeinsam vereinbarten Hilfen nach §§ 27 ff SGB VIII ist vor allem für die Evaluation des § 8a und für erneute Meldungen notwendig. Von besonderer Bedeutung ist dies bei der Übergabe der Fälle an andere Jugendämter. Gerade die Familien, in denen 8a-Verfahren gelaufen sind, wechseln relativ häufig ihren Wohnsitz.

4.4 Verantwortungsgemeinschaft für den wirksamen Kinderschutz

Sowohl in den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII (erweitert durch § 79a SGB VIII) als auch nach § 3 Abs. 3 KKG wird die gemeinsame Verantwortung für das Kindeswohl in Form von Kooperationen und Netzwerken konkretisiert. Die Verantwortungsgemeinschaft umfasst die öffentliche und freie Jugendhilfe, Personensorge- und Erziehungsberechtigten, das Familiengericht und die sog. BerufsheimnisträgerInnen gem. § 4 KKG.

4.4.1 Netzwerk- und Kooperationsstrukturen

In einigen Bundesländern fehlen nach wie vor die landesrechtlichen Vorgaben nach § 3 Abs. 3 KKG und § 79a SGB VIII. Das heißt für die örtlichen Träger, dass sie für die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz zuständig sind.

Die Vorgabe im § 3 KKG für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz wird im Grund-

satz begrüßt. Der Aufbau der flächendeckenden Strukturen der Zusammen- und Netzwerkarbeit gestaltet sich allerdings regional sehr unterschiedlich. Dem AFET wird berichtet, dass es vor allem in ländlichen (strukturschwachen) Regionen an Netzwerkstrukturen mangelt. Die Großstädte weisen andere Schwierigkeiten auf, die daraus resultieren, dass die vorhandenen Netzwerkstrukturen häufig nicht aufeinander abgestimmt werden (z.B. AG § 78, Jugendhilfe und Schule, Jugendhilfe und KiTa, Netzwerke im Sozialraum etc.) und die neuen Netzwerke wie z.B. Frühe Hilfe und Kinderschutz parallel zu den bestehenden aufgebaut werden. Hierzu wäre angebracht, die vorhandenen Synergieeffekte zu nutzen und die Netzwerkarbeit zu optimieren (mehr dazu siehe Punkt 6).

Beide Träger würden eine finanzielle Absicherung niedrigschwelliger, auch sozialräumlicher, Hilfen und Beratungsangeboten z.B. im Rahmen der Familienzentren begrüßen.

Die Verantwortlichen für die Kooperation und Netzwerkarbeit berichten, dass die Beteiligung der niedergelassenen PädiaterInnen, TherapeutInnen und PsychiaterInnen sowie FrauenärztInnen zu gering sei. Daher sollten die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen durch die örtlichen und ggf. die überörtlichen Behörden noch stärker konkretisiert werden (mehr dazu siehe auch Punkt 6) und für die Gruppe der niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen abrechenbare „Netzwerkleistungen“ ermöglicht werden.

Sowohl in groß-/kleinstädtischen als auch ländlichen Strukturen ist die Zahl der Familienhebammen gegenüber dem realen Bedarf an Unterstützung zu niedrig. Einige Kommunen melden zurück, dass die Funktion der Familienhebammen seit dem Inkrafttreten des BKiSchG bezüglich ihres Einsatzes und ihrer Rolle z.B. in dem SGB VIII - Gefüge nicht klar genug sei. In der Praxis gibt es immer wieder Probleme hinsichtlich der Frage, ob Familienhebammen auch im Bereich Kinderschutz/HzE eingesetzt werden können. Für die Familienhebammen stellt sich die Frage, ob sie sich in erster Linie als Netzwerkkordinatorinnen, als die ersten Ansprechpartnerinnen der frisch gewordenen Eltern, als Helfer der gesamten Familie oder aber als „Kontrollfunktion“ im Rahmen des wirksamen Kinderschutzes/Hilfen zur Erziehung zu verstehen haben. Die Rolle der Familienhebammenbedarf der weiteren Klärung und Ausgestaltung.

Aus der Sicht der AFET - Mitglieder ist der Schritt der Kooperationen mit PartnerInnen außerhalb der Jugendhilfe (gem. §§ 3 und 4 KKG) noch mit vielen Herausforderungen verbunden, denn es handelt sich dabei um eine einseitige Pflicht, die nur im gemeinsamen Handeln mit anderen Akteuren wirksam umgesetzt werden kann. Die postulierte Verantwortungsgemeinschaft funktioniert umso besser, je besser die Beteiligten auch außerhalb der 8a-Vereinbarungen zusammen arbeiten.

Zu 6. Wie bewertet Ihr Verband die Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen durch das BKiSchG?

Wie bereits erwähnt, begrüßt der AFET im Grundsatz die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes. Die intensive und vielfältige Begleitung der Umsetzung des BKiSchG durch unseren Verband

ergibt einige Hinweise zur Verbesserung des Kinderschutzprozesses in Deutschland sowie noch offene Fragen zur Realisierung einzelner rechtlicher Vorgaben:

- Fast 60% aller Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII aus 2013 betrafen Kinder und Jugendliche im Schulalter (Statistisches Bundesamt, 2013). Daher ist die aktuelle fachliche Konzentration auf den Frühen Hilfen zu kurz gedacht und sie darf die Kinderschutzdebatten nicht dominieren. Es bedarf sowohl an präventiven Kinderschutzmaßnahmen als auch an geregelten und gesicherten Interventionsverfahren und Hilfen.
- Da die Sicherung des Kindeswohls alle Minderjährigen betrifft, muss die Verantwortungsgemeinschaft über die Frühen Hilfen hinaus agieren. Das bedeutet für die Praxis, dass sowohl die Zusammenarbeit als auch die verbindliche Netzwerkarbeit auf die gesamte Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen ausgeweitet werden muss.
- Die Trennung zwischen den beiden Handlungsbereichen – frühe Unterstützung in Familien/ Frühe Hilfen vs. Handeln bei konkreten Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung - muss vor allem für die Kooperations- /Netzwerkstrukturen, die Beteiligten (Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Schule, KiTa, Strafverfolgungsbehörden etc.) und in ersten Linie für die Verantwortlichen klar sein.
- In diesem Zusammenhang sollte auch der Auftrag der SPFH und der Familienhebammen zur Unterstützung von Familien bei der Erfüllung von Erziehungsaufgaben von einem Kontrollauftrag deutlich unterschieden werden.
- Bei der Gestaltung der Netzwerke und Kooperationen spielen die Schnittstellen zwischen SGB II, V, VIII, IX und XII eine bedeutsame Rolle. Um diese Strukturen effizient aufzubauen und zu nutzen, benötigen die Systeme in allen SGBs eine rechtliche Regelung und Verpflichtung zur Kooperation (analog § 81 SGB VIII) und zu ihrer Finanzierung.
- Bezüglich der Umsetzung des § 8a SGB VIII bedarf es fachlicher- und Verfahrensstandards für die Eröffnung und die Beendigung des „8a-Verfahrens“. Dabei muss die Rolle der freien Träger und ihrer Verfahren der Gefährdungseinschätzung geklärt werden (siehe Erläuterungen unter Punkt 4.1.1).
- Um den wirksamen Kinderschutz - auch nachhaltig - zu sichern, muss eine Klarstellung bezüglich der Personalausstattung in den Jugendämtern erfolgen. Von wesentlicher Bedeutung ist ebenfalls die Rollentrennung zwischen der fallverantwortlichen Fachkraft und der insoweit erfahrenen Fachkraft im ASD.
- Zudem ist die beratende Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft und die Inanspruchnahme durch die Akteure jenseits der Jugendhilfe rechtlich zu konkretisieren und ggf. für verpflichtende Hinzuziehung zu erklären.
- Darüber hinaus ist zu prüfen, wie weit die im § 4 KKG geregelte Übermittlung von Informationen durch die Berufsgeheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung verpflichtender und strukturierter gestaltet werden kann.
- Die verbandlichen Rückmeldungen legen den Schluss nahe, dass die Überarbeitung des §72 in Bezug auf Zivilgesellschaft und Ehrenamtliche notwendig ist, da das Verfahren als zu aufwändig eingeschätzt wird.

- In Bezug auf §8b (2), wäre zu klären, ob es hier einen veränderten Regelungsbedarf hinsichtlich der Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII notwendig ist. Der AFET setzt sich seit Jahren nachdrücklich für strukturierte und leichte gute Zugänge zu Beschwerde- und Ombudsverfahren für Kinder- und Jugendliche ein.
- Die Fachdiskussion in den AFET Gremien hat zunehmend die oftmals schwierige Kooperation der Jugendämter mit den Familiengerichten (und umgekehrt) zum Inhalt. Die richterliche Unabhängigkeit einerseits und die auch hier notwendige „Verantwortungsgemeinschaft“ der rechtlich beteiligten Ebenen bedürfen der Klarstellung bezüglich der Fachstandards und Verfahrensfragen (siehe hierzu auch PUA – Bericht Yagmur).

Zu 7. Was möchten Sie der Bundesregierung zur Evaluation der Wirkungen des BKiSchG außerdem noch mitteilen?

Der AFET begrüßt die Evaluation der neuen Rechtsnormen nach Einführung des Bundeskinder-schutzgesetzes.

- Er setzt sich langfristig für ein Forschungsvorhaben ein, dass in Langzeitstudien die Wirkungen der „8a Interventionen“ erforscht und z.B. auch differenzierte Erkenntnisse über die Ergebnisse von wiederholten „8a Verfahren“ einschließt. Aus einer Langzeitstudie sind differenzierte Schlussfolgerungen möglich zur Qualität der Verfahren, der notwendigen Ausbildung von Fachkräften, der Wirkungen und Zugänge zu Netzwerken und der interdisziplinären Arbeit mit den Berufsheimnisträgern.
- Ein gesondertes und gewichtiges Thema wäre in diesem Zusammenhang auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Verfahren und die Inanspruchnahme Ihres Rechtsanspruchs auf Beratung.

Hannover, den 27. Februar 2015

gez.:
Rainer Kröger
(Vorsitzender)

gez.:
Jutta Decarli
(Geschäftsführerin)

11.2 Stellungnahme „Offene Fragen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Familien mit psychisch erkrankten Eltern“ - März 2015

Vorbemerkung:

Der AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., Herr Prof. Dr. Albert Lenz, Institut für Gesundheitsforschung und Soziale Psychiatrie an der Katholischen Hochschulen Nordrhein–Westfalen und Frau Prof. Dr. Silke Wiegand–Grefe, Medical School Hamburg, sind im Februar 2015 gebeten worden für die Berichterstatterinnen und Berichterstatter des Familien- und des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages zu offenen Fragen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Familien mit psychisch erkrankten Eltern Stellung zu nehmen.

Stellungnahme:

„Offene Fragen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Familien mit psychisch erkrankten Eltern“

Die UnterzeichnerInnen begrüßen es, dass die Berichterstatterinnen und Berichterstatter des Familien- und des Gesundheitsausschusses sich mit dem komplexen Thema der Hilfen für Kinder und Familien mit psychisch kranken Eltern intensiv beschäftigt haben. Sie kommen gerne der Bitte nach, zu den Fragen und Themenkomplexen in einem relativ eng gesteckten Zeitfenster fachlich Stellung zu beziehen.

Der umfangreiche Fragenkatalog, die thematische Komplexität und Vielfalt der gestellten Fragen bestätigen aus unserer Sicht deutlich die Notwendigkeit zur **Einrichtung einer Sachverständigenkommission**, wie sie, gemeinsam mit vielen weiteren Verbänden, schon mit Schreiben vom 16. Januar 2014 beschrieben und beantragt wurde. Die gerade zur Schnittstellenproblematik gestellten Fragen des heutigen Katalogs erfordern interdisziplinäre Verständigungs- und Abstimmungsprozesse, die nur durch ein multiprofessionell besetztes Expertengremium qualitativ, dialogisch und auf der Grundlage eines klaren Auftrags umgesetzt werden können.

Mit dieser erneut vorgetragenen Einschätzung zur Notwendigkeit eines Expertengremiums wir die Frage nach dem grundsätzlichen Erfordernis einer Expertenkommission vorab beantworten. Wir halten es weiterhin für dringend erforderlich, dass sich eine Expertenkommission der Fragekomplexe annimmt und anhand einer Expertise den bundesrechtlichen Handlungsbedarf, z.B. bei der Gestaltung und Verstetigung von kooperativen und multi-professionellen Hilfen, der Optimierung von Schnittstellen zwischen den Sozialgesetzbüchern und der Finanzierung von Kooperations- und Netzwerkarbeit sowie Mischfinanzierungen konkretisiert.

Neben den Sachverständigen/ExpertInnen, die diejenigen Organisationen repräsentieren, die den Antrag auf Einrichtung einer Sachverständigenkommission vom 16. Januar 2014 unterzeichnet haben (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychotherapie, Selbsthilfevereine, Erziehungshilfen, Frühe Hilfen etc.) sollten dem Gremium ebenfalls VertreterInnen der

Kindertagesbetreuung, der öffentlichen Schulen, des Gesundheitssystems und der Krankenkassen, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sowie juristische ExpertInnen angehören.

Die Dauer einer solchen Kommission sollte den Erfordernissen nach möglichst zeitnahen Regelungen Rechnung tragen und die organisatorische „Anbindung“ sollte helfen ein interessendominiertes Vorgehen zu verhindern. Hierzu wären sicherlich auch eine Priorisierung der zu bearbeitenden Fragestellungen und eine Klarstellung des politischen Auftrags notwendig und hilfreich.

Der AFET nimmt in diesem Schreiben „nur“ die Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe ein. Die Einbeziehung und Abstimmung mit den UnterzeichnerInnen des Antrages vom 16. Januar 2014 ist leider wegen des vorgegebenen engen Zeitfensters von 6 Wochen nicht möglich gewesen. Gleichwohl haben wir die Fachgesellschaften der Gesundheitshilfe, die das Anliegen gemeinsam getragen und unterstützt haben, in die Information einbezogen.

Die Kinder- und Jugendhilfe, dies als Eingangsbemerkung noch einmal vorangestellt, ist in ihrem fachlich-rechtlichen Auftrag Kindern und Jugendlichen in Familien mit psychisch kranken Eltern verpflichtet. Bei der Beratung und Lösung der vorgetragenen Schnittstellenfragen darf sich der Blick, unabhängig von den erzielten Fortschritten, nicht auf die Frühen Hilfen, die Hilfen zur Erziehung und den Kinderschutz im Sinne des § 8a BkiSchG verengen. Eine psychische Erkrankung von Eltern kann eben auch im späteren Kindesalter entstehen oder manifest werden.

Der AFET hat die Themenkomplexe und Fragestellungen der Berichterstatterinnen und Berichterstatter zur leichteren Handhabung geclustert und zusammengefasst.

1. Komplexität des Unterstützungsbedarfs und bundesweites Rahmenkonzept

In Deutschland leben etwa 13 Millionen Kinder und Jugendliche. Nach Schätzungen, die aufgrund der epidemiologischen Daten aus dem Bundesgesundheitsurvey zur Häufigkeit von psychischen Störungen bei Erwachsenen vorgenommen wurden, erleben im Verlaufe eines Jahres etwa drei Millionen Kinder einen Elternteil mit einer psychischen Störung. Fast jedes vierte Kind hat also einen vorübergehenden, wiederholten oder dauerhaften psychisch erkrankten Elternteil (Lenz & Brockmann, 2013¹).

Die Kinder psychisch erkrankter Eltern sind nicht nur in ihrem Alltag in vielfältiger Weise von der elterlichen Erkrankung betroffen, sondern haben ein deutlich erhöhtes Risiko, selber zu erkranken. Studien kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass das Erkrankungsrisiko bei Kindern psychisch erkrankter Eltern im Vergleich zu Kindern mit psychisch gesunden Eltern um das Drei- bis Vierfache erhöht ist. Etwa ein Drittel der betroffenen Kinder entwickelt persistente psychische Störungen (Wiegand-Grefe et al., 2011²). Die psychische Erkrankung eines Elternteils und die Krankheitsfolgen beeinflussen also das gesamte innerfamiliäre System.

Aktuell fehlen speziell auf diese Zielgruppe zugeschnittene komplexe Hilfe-, Behandlungs- und Präventionsangebote. Nach Aussagen des 13. Kinder- und Jugendberichts mangelt es an regelhaft

¹ Lenz, A./Brockmann, E.: Kinder psychisch kranker Eltern stärken. Informationen für Eltern, Erzieher und Lehrer, Hogrefe, 2013
² Wiegand-Grefe, S./Mattejat, F./Lenz, A. (Hrsg.): Kinder mit psychisch kranken Eltern. Klinik und Forschung, Vandenhoeck & Ruprecht: 2011

finanzierten und verfügbaren Angeboten für Kinder chronisch sucht- und psychisch kranker Eltern, die den **komplexen Bedarfen der ganzen Familie** - der Eltern und der Kinder - gerecht werden. **Außerdem fehlt eine planvolle Abstimmung aller Leistungen und Hilfen der verschiedenen Gesetzbücher** (siehe auch Punkt 3, 5 und 7).

Ein dringender Handlungsbedarf auf der Bundesebene besteht aktuell bei folgenden Themen:

- Rechtsanspruch des Kindes auf gesundheitliche und soziale Förderung
- Beachten der Wechselwirkungen familiärer Beziehungen und konsequentes Berücksichtigen des gesamten Familiensystems bei Erbringung von Hilfen - unabhängig davon, wer als erster aus der Familie nach Hilfe bzw. Unterstützung sucht
- Erweiterung des Begriffes von Prävention im SGB V - von dem aktuellen Ziel der Krankheitsverhütung zur salutogenetischen Perspektive
- Aufhebung der Altersbegrenzung (aktuell bis zum 12. Lebensjahr) beim Anspruch auf ergänzende Hilfen nach § 38 SGB V
- Verankerung verpflichtender Kooperationsarbeit und ihrer Finanzierung in den Sozialgesetzbüchern (analog des SGB VIII § 81)
- Erarbeitung einheitlicher Qualitätskriterien zum Aufbau von Kooperationen und Netzwerken
- Aufnahme in die Ausbildungscurricula der im BKiSchG benannten Akteure
- Finanzierung der Netzwerkarbeit
- Regelungen im SGB V bezüglich der Finanzierung von Kooperation der niedergelassenen ÄrztInnen, PsychotherapeutInnen, SoziotherapeutInnen, ErgotherapeutInnen sowie der ambulanten psychiatrischen Krankenpflege (nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab)
- fachliche Analyse von Finanzierungslücken z.B. bei Kooperations- und Netzwerkarbeit sowie präventiven kooperativen Angeboten
- Expertise zu möglichen Finanzierungsoptionen an den Schnittstellen der betroffenen SGBs
- Wirkungsforschung sowohl für die präventiven Hilfen als auch im Rahmen der Interventionsangebote

Nach einer interdisziplinären Verständigung über Ursachen und Unterstützungsbedarfe ist die Erstellung eines **bundesweiten Rahmenkonzeptes** notwendig, weil sich die aktuelle Hilfe- und Behandlungsangebote auf einzelne „Teile“ des Systems Familie konzentrieren. Die gewährleistete Unterstützung für Familien mit minderjährigen Kindern richtet sich häufig entweder an die Eltern z.B. im Bereich der Gesundheitsfürsorge oder an ihre Kinder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. **Diese Aufteilung erfolgt nach den unterschiedlichen Vorgaben des jeweiligen Sozialgesetzbuches.** In der Folge entstehen in der Praxis oftmals miteinander konkurrierende Anforderungen und Aufträge an die Familie.

Dringend notwendig sind rechtlich verbindliche Konkretisierungen expliziter Kooperationsangebote (insbesondere zwischen SGB V, VIII, IX, XII), die rechtliche Klarstellung der Vergütungen für die Netzwerkarbeit und bundesrechtliche Regelungen zur Mischfinanzierung von komplexen Hilfebedarfen in Familien mit psychisch kranken Eltern.

Ebenso wichtig ist eine rechtliche Regelung für die Finanzierung von niedrigschwelligen, nicht stig-

matifizierenden Hilfen für betroffene Familien mit psychisch erkrankten Eltern sowie die Möglichkeit von Förderung der organisierten Selbsthilfe der Familien.

2. Zugang zu Kindern und Jugendlichen und ihren Familien

Das Phänomen der Hilfen für Familien mit (mindestens) einem psychisch erkrankten Elternteil ist, dass die Hilfeadressaten sowohl die Kinder als auch die Eltern sind. An dieser Stelle bestehen also mehrere Zugangswege zu den betroffenen Familien.

Ausgehend von dem jeweiligen Familienmitglied - z.B. von der psychisch kranken Mutter, dem Hilfe suchenden Vater oder einem minderjährigen Kind - unterscheiden sich die Zugangsformen und der/die erste Ansprechpartner/in auf der Suche nach Unterstützung. Der/die erste Ansprechpartner/in entscheidet häufig über den Zugang zu weiteren Hilfen.

Ausgehend von der erkrankten Mutter kann der Zugang über den Hausarzt, Fachärzte (wie Gynäkologen, Psychiater), Familienhebamme, Soziotherapeuten (bei konkreter Indikation eines Facharztes), Psychotherapeuten, das Gesundheitsamt und seinen Sozialpsychiatrischen Dienst sowie weitere Akteure des Gesundheitswesens geschehen. Mit dem Blick auf das Kind kann der Zugang zu betroffenen Familien über Schule, Jugendamt, Kindertagesstätte, oder weitere Angebote nach SGB VIII erfolgen.

Aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich beispielhaft folgende Formen von „Zugangswegen“ und den daraus folgenden Hilfen benennen:

1. bei Meldung nach § 8a SGB VIII
2. bei Feststellung des erzieherischen Bedarfs (durch den Rechtsanspruch der Eltern)
3. durch präventive, auch sozialräumliche, Angebote
4. durch Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit
5. durch die Lebenswelt Kindertagesstätte und Schule

Bei den Kindern ist der Bedarf nach Unterstützung oft durch ihr unauffälliges Verhalten schwer feststellbar. Sie bemühen sich im Alltag so angepasst zu wirken, dass sie auf den ersten Blick keine Hilfe benötigen und somit von den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe schwer zu erreichen sind. Bei der Behandlung der psychisch Erkrankten in der Erwachsenenpsychiatrie werden häufig die erwachsenen Angehörigen (EhepartnerInnen) mit berücksichtigt - die Kinder als Teil des Familiensystems werden dabei ausgeblendet: „Oft ist den PsychiaterInnen nicht einmal bekannt, dass ihre PatientInnen Kinder haben“ (Schone/Wagenblass, 2006:9³). Die Kinder sind somit noch kein fester, integrierter Bestandteil in der psychiatrischen Behandlung der Erwachsenen.

Bezug nehmend auf die Inanspruchnahme der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe verhalten sich die betroffenen Eltern mit gewisser Zurückhaltung und Befürchtung, aufgrund der eigenen Krankheit von ihren Kindern getrennt zu werden. Die psychische Erkrankung eines der Elternteile wird häufig

3 Schone, R./Wagenblass, S. (Hrsg.): Kinder psychisch kranker Eltern zwischen Jugendhilfe und Erwachsenenpsychiatrie, Juventa Verlag, Weinheim: 2006

verheimlicht, sodass die Jugendhilfe erst dann in Anspruch genommen wird, nachdem die Kinder selbst auffällig geworden sind oder ihr Kindeswohl gefährdet ist.

Das Thema des Umgangs mit psychischen Störungen und Erkrankungen als einem die gesamte Familie betreffenden Phänomen wurde z.B. im Bildungs- und Gesundheitswesen bis Mitte der 1990er Jahre unzureichend behandelt. Bezüglich der Entwicklungsrisiken der Kinder psychisch kranker Eltern „fühlten sich geraume Zeit weder Kinder- und Jugendhilfe, Psychiatrie noch Suchthilfe als Leistungsanbieter für diese Gruppe besonders belasteter Heranwachsender zuständig.“ (13. Kinder- und Jugendbericht, 2009:235).

Somit stellen die Familien mit (mindestens) einem psychisch kranken Elternteil für viele Disziplinen eine relativ neue Zielgruppe dar. Kinder psychisch kranker Eltern sind häufig „unauffällige BesucherInnen“ der Betreuungs- und Bildungs- und Freizeiteinrichtungen. Aus diesem Grund ist die vermeintliche Unauffälligkeit der Betroffenen bereits bei der Planung der Angebote und Hilfen sowie bei dem Zugang zu berücksichtigen.

Außerhalb von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen (wie z.B. die Kindertagesstätten und Schulen) bedürfen die Kinder psychisch kranker Eltern einer aktiven Beteiligung an altersentsprechender Aufklärungsarbeit, die sich in Form von Gesprächen, (Rollen-)Spielen und weiteren Gruppenangeboten gestalten könnte. Die direkten und vertrauten AnsprechpartnerInnen (PädagogInnen, PsychologInnen, PsychiaterInnen oder KinderärztInnen) würden den Kindern dabei helfen, Fragen und Missverständnissen im Umgang mit ihren erkrankten Eltern und mit der daraus resultierenden Situation der gesamten Familien individuell nachzugehen. Die Kinder hätten dann die Möglichkeit, das Verhalten des erkrankten Elternteils direkt und zeitnah mit einer Fachkraft zu klären und sich auf den weiteren Krankheitsverlauf entsprechend einzustellen.

Nur durch Beteiligung der betroffenen Eltern und ihrer Familienangehörigen an Gesprächskreisen, Beratungen oder Angeboten der Erziehungshilfe z.B. nach § 28 SGB VIII können ihnen ihre Ängste vor den Fachdiensten der Kinder- und Jugendhilfe - in erster Linie vor dem Jugendamt - genommen werden. Dazu kommt, dass durch den professionell begleiteten Umgang mit psychischen Erkrankungen dieses Thema in und außerhalb der Familien weniger tabuisiert und sich der Zugang zu den Betroffenen leichter gestalten würde.

In einem solchen Prozess werden nicht ausschließlich die betroffenen Familien sensibilisiert – die Hilfeverantwortlichen bekommen ebenfalls einen differenzierteren Einblick in die Lebenslagen der einzelnen Familien.

Das Thema „Psychische Erkrankungen“ als gesamtgesellschaftliches Phänomen muss daher in der Öffentlichkeit „enttabuisiert“ werden. Dieser Prozess fängt bereits beim politischen Willen zur Anerkennung der Rechte der Kinder psychisch kranker Eltern auf Inanspruchnahme von Hilfen an und sollte von den zuständigen Akteuren fortgesetzt werden, indem entsprechende (Aufklärungs-) Hilfen für und über Kinder psychisch kranker Eltern flächendeckend installiert werden.

In diesem Zusammenhang ist eine konkretisierte und bedarfsgerecht eingesetzte Informationsarbeit erforderlich, die sich insbesondere in Bildungseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Familienzentren, Schulen an alle richtet und in Form von interdisziplinären Teams kontinuierlich durchgeführt wird. Diese interdisziplinär besetzten Teams würden dann solche Fachbereiche wie Erwachsenenpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinder- und Jugendhilfe, Pädiatrie etc. vertreten.

Das setzt wiederum eine standardisierte Weiterqualifizierung aller Fachkräfte der Erziehungs-, Bildungs- und Gesundheitsförderung im Umgang mit Familien mit (mindestens) einem psychisch erkrankten Elternteil voraus, da der Kenntnisstand über die Probleme, Krankheitsbilder und den Unterstützungsbedarf der Betroffenen zurzeit äußerst unterschiedlich ist.

3. Kooperative Hilfen und Ihre Qualität

Wesentliche Institutionen, die die Zugangswege zu den betroffenen Familien erleichtern, sind die Allgemeinen Sozialen Diensten, die Sozialpsychiatrischen Dienste, die Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie die Erwachsenenpsychiatrie. Ihre Zusammenarbeit, die nur seitens der Jugendhilfe im § 81 SGB VIII verankert ist, bestimmt die Form und Qualität weiterer Vernetzung und bedarf gegenwärtig klarer Rahmenbedingungen und gemeinsamer Verantwortung, die in der Form von Kooperations- und Qualitätsvereinbarungen festgelegt werden sollte. Um das zu erreichen, ist eine rechtliche Verpflichtung zur Kooperation in den anderen SGBs notwendig. Zurzeit existiert nur eine Verpflichtung der Jugendhilfe zur Kooperation mit anderen Systemen. Die JFMK fordert bereits in ihrem Beschluss aus 2013 ein verbessertes Zusammenwirken von Leistungen nach dem SGB VIII mit Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern.

Kooperationsgebote, in den anderen SGBs ähnlich verankert wie im SGB VIII, würden gegenseitige Kenntnisse über die Angebotsausrichtung, Handlungsmöglichkeiten und -spielräume der beteiligten Einrichtungen und Systeme aber auch eine gemeinsame Entwicklung von zielgenauen (sozialraumorientierten) und alltagspraktischen Handlungsstrategien ermöglichen.

Psychische Erkrankung (mindestens) eines Elternteils wird häufig als Folge multipler sozialer Belastungen gesehen. Ihre Behandlung erfordert neben medizinisch-therapeutischen Maßnahmen des Gesundheitswesens zusätzliche psychosoziale Unterstützung und Versorgung im Alltag. Daher gehören zu den „vernetzten Angeboten“ neben den Fachdiensten der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens, die Eingliederungshilfen, Frühförderstellen, (Familien-)Beratungsstellen, Schulen, Kindertagesstätten, Familienbildungsstätten, Mehrgenerationenhäuser und flankierenden Institutionen (wie Frauenhäuser, Agentur für Arbeit, Krankenversicherung gen etc.).

Die Organisationsstruktur und -kultur hat einen starken Einfluss auf die Qualität der Kooperation und der Netzwerkarbeit. Die Fragen – wer kooperiert mit wem und wer kann weitere Brücken bauen – sind von wesentlicher Bedeutung für die Planung und Durchführung von multiprofessionellen Hilfen.

Für verbindliche, rechtlich normierte und abgesicherte Kooperationen der Systeme bedarf es

Fachkräfte, die bereit und in der Lage sind, die multiprofessionelle Zusammenarbeit zu gestalten. Das heißt auch, dass die Fachkräfte die Handlungslogik des anderen Systems zunächst verstehen müssen. Ob die Ausbildungsordnungen der Fachkräfte dies sichern, oder über Weiterbildung nachzuqualifizieren ist, bedarf der näheren Klärung.

Zum professionellen Handeln gehört ebenfalls die Unterscheidung zwischen kooperativ- präventiven Angeboten und Kooperationen in „Krisenfällen“ z.B. im Kinderschutz. Letzteres bedarf zusätzlicher Kenntnis über das Verfahren nach § 8a SGB VIII, die Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung und die Möglichkeit einer anonymen Fallberatung nach § 4 KKG (mehr dazu unter Punkt 4).

Die Verantwortlichen für die Kooperation und Netzwerkarbeit nach § 3 KKG berichten, dass die Beteiligung der niedergelassenen PädiaterInnen, TherapeutInnen und PsychiaterInnen sowie FrauenärztInnen zu gering sei. Daher sollten die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen durch die örtlichen und ggf. die überörtlichen Behörden noch stärker konkretisiert und für die Gruppe der niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen abrechenbare „Netzwerkleistungen“ ermöglicht werden.

4. Informationsmöglichkeiten und -weitergabe

Wie bereits unter Punkt 2 und 3 thematisiert, besteht im Rahmen von multiprofessioneller Teamarbeit oder bei vernetzten Angeboten die Möglichkeit einer kollegialen (Fall-)Beratung.

Nahe liegt aber die Frage nach der Intensität und Häufigkeit der Inanspruchnahme einer solchen Beratung z.B. durch die niedergelassenen ÄrztInnen oder PsychotherapeutInnen. Anonymisierte Fallberatung im psychiatrischen Kontext, gemeinsame Hilfeforenzen oder interdisziplinäre Fallübergaben bedürfen einer rechtlichen Normierung und vor allem eines Finanzierungsrahmens.

Nach dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes haben die Berufsheimnisträger gem. § 4 Abs. 2 KKG den Anspruch auf die anonymisierte Beratung z.B. durch die insoweit erfahrene Fachkraft beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung. Um die Situation der Kinder und ihrer Familien besser einschätzen zu können und sie ggf. an entsprechende Beratungsstellen zu vermitteln, sollten vor allem die Akteure des Gesundheitswesens sowie die Schulen diesen Anspruch häufiger geltend machen.

Die Datenweitergabe erfolgt in der Regel mit dem Einverständnis der betroffenen Personen. In den Kinderschutzverfahren wird der Umgang mit Daten in Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII geregelt. Die Übermittlung von Informationen an das Jugendamt ist im § 4 KKG normiert. Allerdings sollte geprüft werden, wie weit diese Informationsübermittlung durch die BerufsheimnisträgerInnen bei Kindeswohlgefährdung verpflichtender und strukturierter gestaltet werden kann.

5. Gestaltung der Schnittstellen und ihre Finanzierung

Modellhaft durchgeführte regionale Projekte haben das Potential multiprofessioneller Arbeitsteams aufgezeigt, Hilfen, Behandlungs- und Therapieangebote für die gesamte Familie zielführend anzubieten. Dabei kommt der Schnittstellengestaltung zwischen SGB II, V, VIII, IX und XII eine besondere Bedeutung zu.

Diese Kooperationsprojekte sind in der Regel zeitlich, personell, finanziell und regional begrenzt. Ihre Überführung in die Regelfinanzierung erfolgt nur bedingt und meist (allein) mit kommunalen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe. Aktuell sind an vielen Stellen in der Bundesrepublik bewährte Hilfen für betroffene Familien gefährdet, da es zurzeit nicht gelingt, innovative Projekte durch eine Finanzierung nachhaltig zu sichern. Es mangelt an vergütungsfähigen Angeboten für niedergelassene ÄrztInnen und weitere Berufsgruppen, die sich an der Beratung, Kooperation und der Netzwerkarbeit beteiligen.

Daher bedarf es einer bundesweiten Expertise zu möglichen Finanzierungsoptionen von Kooperationen, den Schnittstellen der betroffenen SGBs und vom Schnittstellenmanagement. Die Komplexität dieser Optionen übersteigt bei weitem die Möglichkeiten einer schriftlichen Stellungnahme und ist nach dialogischen Prinzipien mit den beteiligten Fachdisziplinen zu erörtern.

Die JFMK hat mehrfach die Überwindung von Schnittstellenproblemen gefordert und die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag zur 18. Legislaturperiode die aktive Gestaltung der Schnittstellenfragen ausdrücklich als Ziel benannt.

6. Erkenntnisse aus dem Bundeskinderschutzgesetz

Die Evaluation der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes wird gerade erstellt und erscheint voraussichtlich Anfang 2016. Daher können noch keine repräsentativen Aussagen getroffen werden, inwieweit die Erkenntnisse im Rahmen dieser Evaluation in weitere gesetzliche Regelungen und Normierungen mit einfließen könnten.

Die Vorgabe im § 3 KKG für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz und der Aufbau der flächendeckenden Strukturen der Zusammen- und Netzwerkarbeit gestaltet sich regional sehr unterschiedlich. Vor allem in ländlichen (strukturschwachen) Regionen mangelt es an Netzwerkstrukturen. Die Großstädte weisen andere Schwierigkeiten auf, die daraus resultieren, dass die vorhandenen Netzwerkstrukturen häufig nicht aufeinander abgestimmt werden (z.B. AG § 78, Jugendhilfe und Schule, Jugendhilfe und KiTa, Netzwerke im Sozialraum etc.) und die neuen Netzwerke wie z.B. Frühe Hilfe und Kinderschutz parallel zu den bestehenden aufgebaut werden. Hierzu wäre angebracht, die vorhandenen Synergieeffekte zu nutzen und die Netzwerkarbeit zu optimieren.

Der Schritt der Kooperationen mit PartnerInnen außerhalb der Jugendhilfe (gem. §§ 3 und 4 KKG) ist noch mit vielen Herausforderungen verbunden, denn es handelt sich dabei um eine einseitige

Pflicht, die nur im gemeinsamen Handeln mit anderen Akteuren wirksam umgesetzt werden kann. Die postulierte Verantwortungsgemeinschaft funktioniert umso besser, je besser die Beteiligten auch außerhalb der 8a-Vereinbarungen zusammen arbeiten.

Sowohl in groß-/kleinstädtischen als auch ländlichen Strukturen ist die Zahl der Familienhebammen gegenüber dem realen Bedarf an Unterstützung zu niedrig. Einige Kommunen melden zurück, dass die Funktion der Familienhebammen seit dem Inkrafttreten des BKiSchG bezüglich ihres Einsatzes und ihrer Rolle z.B. in dem SGB VIII - Gefüge nicht klar genug sei. In der Praxis gibt es immer wieder Probleme hinsichtlich der Frage, ob Familienhebammen auch im Bereich Kinderschutz/HzE eingesetzt werden können. Für die Familienhebammen stellt sich die Frage, ob sie sich in erster Linie als Netzwerkkordinatorinnen, als die ersten Ansprechpartnerinnen der frisch gewordenen Eltern, als Helfer der gesamten Familie oder aber als „Kontrollfunktion“ im Rahmen des wirksamen Kinderschutzes/Hilfen zur Erziehung zu verstehen haben. Die Rolle der Familienhebammen bedarf der weiteren Klärung und Ausgestaltung. Der Kinderschutz darf in seiner Blickrichtung nicht verengt werden auf das sehr junge Kindesalter und die Frühen Hilfen, die zu Recht durch das Bundeskinderschutzgesetz wirkungsvoll gestärkt wurden. Der Schutz von Schulkindern sowie Kindern und Jugendlichen in der Adoleszenz und die Schnittstellengestaltung der Jugendhilfe mit den Regelsystemen Kita, Schule und Gesundheitshilfe behalten ihre hier bereits mehrfach beschriebene Bedeutung.

7. Aufnahme der Belange von Kindern mit psychisch kranken Eltern in ein Präventionsgesetz

Um fundierte Aussagen über die Aufnahme der Belange von Kindern psychisch kranker Eltern in das geplante Präventionsgesetz zu treffen, bedarf es einer rechtlichen Expertise, die von Seiten des AFET durch diese Stellungnahme nicht erbracht werden kann.

Bei den betroffenen Familien handelt es sich um multiple Lebens- und Problemlagen, die aus gesundheitlichen, sozialen und Bildungsschwierigkeiten resultieren und deswegen multiprofessionelle Hilfen, Behandlung und Therapie bedürfen (siehe auch Punkt 1 und 2). An dieser Stelle ist zu hinterfragen, wie weit die Einführung des Präventionsgesetzes und der lebensraumorientierten Kann - Leistungen im § 20 SGB V dem Bedarf an multiprofessionellen, also SGB – übergreifenden Leistungen nachkommen kann.

Die im Gesetzesentwurf beschriebenen Leistungen sollen sich auf Lebensräume wie KiTa, Schule und Betriebe konzentrieren (§ 20a). Offen bleibt die Frage, inwieweit Familien als einer dieser Lebensräume berücksichtigt werden und sich die Hilfen mehr auf das Familiensystem und nicht auf das Individuum richten werden. Darin fehlen ebenfalls Angaben zur Gestaltung und Finanzierung der Kooperationen, Netzwerkarbeit und multiprofessionellen Leistungen, die sich sowohl an die Eltern als auch an die Kinder richten.

Die im Entwurf des Präventionsgesetzes beschriebene primäre Prävention - zurzeit als Kann-Bestimmung – betrifft aktuell nicht alle Systeme bzw. Lebensräume (siehe die Zugangswege unter Punkt 2).

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) schreibt dazu am 21.11.2014 in ihrer öffentlichen Stellungnahme⁴ „Prävention und Gesundheitsförderung dürfen, vor allem wenn sie Lebenswelten adressieren, keine Einzelmaßnahmen einzelner Sozialversicherungen bleiben, sondern sollten gemeinsame und koordinierte Maßnahmen aller Sozialversicherungen sowie von Bund, Ländern und Kommunen werden. (...) Konkret zeigt sich die Notwendigkeit einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung bei psychischen Erkrankungen als neuer Morbidität. (...) Ziel sollte aus Sicht der BPtK die Implementierung eines „Nationalen Aktionsprogrammes Psychische Gesundheit“ im Sinne von „Health in all Policies“ sein“.

Mit Blick auf die Kinder und Familien mit psychisch kranken Eltern ist es dringen geboten, die bezweckte primäre Prävention, die Angebote im Rahmen Früher Hilfen und die intervenierenden Hilfen aufeinander abzustimmen und die Schnittstellen optimaler zu gestalten.

Dafür ist eine Kompatibilitätsprüfung der Gesetze – u.a. des Bundeskinderschutzgesetzes, des SGB V, VIII, IX, XII und des geplanten Präventionsgesetzes und Teilhabegesetzes – notwendig.

Hannover, den 31. März 2015

Für den AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe

Jutta Decarli
(Geschäftsführerin)

Dr. Koralia Sekler
(Referentin)

Für das Institut für Gesundheitsforschung und soziale Psychiatrie der Katholischen Hochschule NRW
Prof. Dr. Albert Lenz

Für das MSH Medical School Hamburg. University of Applied Sciences and Medical University
Prof. Dr. Silke Wiegand-Grefe

⁴ Stellungnahme der Bundetherapeutenkammer vom 21.11.2014: „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – PräVG)“, Berlin 2014, Seite 3-4 (www.bptk.de)

11.3 Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher - Juni 2015

Kinder- und Jugendliche, die aus Kriegs- und Krisengebieten allein und ohne ihre Familien nach Deutschland fliehen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen.

Bund und Länder hatten sich Ende 2014 darauf verständigt unter Einbeziehung der JFMK und der Innenministerkonferenz die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach den Quoten des Königsteiner Schlüssels zu schaffen sowie für eine interkommunale Verteilung nach Jugendhilferecht mit entsprechendem Zuständigkeitswechsel zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund der aktuell gestiegenen Einreisezahlen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ist der vorgelegte Referentenentwurf zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ein Beitrag zur Verbesserung der Versorgung in den besonders betroffenen Kommunen und Stadtstaaten.

Die dem AFET vorgetragenen Erfahrungsberichte und die im Gesetzentwurf vorgelegten Zahlen aus der Länderabfrage zu den Inobhutnahmen und Anschlussmaßnahmen verdeutlichen die regionalen Ungleichgewichte und machen die Notwendigkeit eines gerechteren Ausgleichs und Verfahrens unter den Ländern nachvollziehbar.

Der AFET würdigt in diesem Zusammenhang die bisherigen Leistungen der öffentlichen und freien Träger in den besonders betroffenen Regionen und Einreiseknotenpunkten.

Unter den aktuellen sehr schwierigen Bedingungen an den Einreiseknotenpunkten, die angesichts der Krisen in der Welt vermutlich noch lange bestehen bleiben werden, ist die Verteilungsoption zwar ein gangbarer Weg, aber aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe sicher keine ideale Lösung.

Der AFET sieht den vorgelegten Gesetzentwurf dem Grunde nach aber auch als einen „Reifungsschritt“ der Gesellschaft im Umgang mit Flüchtlingsfragen, da er die gemeinsame Verantwortung, ein solidarisches Vorgehen der Länder und die Herausforderungen der öffentlichen und freien Träger für den Aufbau einer guten Infrastruktur und für eine erfolgreiche und gute Integration betont.

Gleichwohl stecken in den Einzelregelungen eine ganze Reihe von Schwierigkeiten und Herausforderungen für die kommunale Praxis und die Sicherstellung einer kind- und jugendgerechten Verteilung, Unterbringung, Betreuung und Versorgung.

Der AFET begrüßt in diesem Zusammenhang die Vereinbarung im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vom 16.12.2013, in der es heißt:

„Der Schutz von Kindern vor Gewalt, Vernachlässigung und die Weiterentwicklung der Wahrnehmung der Rechte von Kindern (Umsetzung UN-Kinderrechtskonvention) ist ein zentrales Anliegen der Koalition. Wir werden jede politische Maßnahme und jedes Gesetz daraufhin prüfen, ob sie mit den international vereinbarten Kinderrechten in Einklang stehen.“

Der vorgelegte Gesetzentwurf orientiert sich in diesem Sinne dem Grunde nach am Kindeswohl gemäß der UN–Kinderrechtskonvention, ist aber funktional im Wesentlichen lediglich auf den Ausschluss der Kindeswohlgefährdung im Verteilungsverfahren ausgerichtet.

Der AFET bewertet positiv:

- Den Primat der Kinder- und Jugendhilfe als handlungsleitende Zielsetzung
- Die Orientierung am kindlichen Zeitempfinden
- Die Bemühungen zur notwendigen Stärkung einer frühzeitigen rechtlichen Vertretung
- Die Anhebung der Altersgrenze zur Begründung der Handlungsfähigkeit in ausländerrechtlichen Verfahren
- Die angestrebte Verbesserung der Datenlage
- Die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen durch eine geeignete Person und die Fallübergabe an eine Fachkraft des Zuweisungsjugendamtes
- Die Bemühungen zur „angemessene Beteiligung“ des Kindes oder Jugendlichen an dem Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme und Verteilung
- Das Prinzip der möglichst „kurzen Wege“ und den Vorrang des nächstgelegenen Landes
- Die Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen ausländische Kinder und Jugendliche sämtliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus erhalten können.
- Die angestrebte Sicherung des Aufenthaltsstatus während der Ausbildung
- Die Evaluationspflicht
- Die vom Bund geplante Unterstützung der Länder und Kommunen durch ein Bundesprogramm

Die Umsetzung des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzes wird wesentlich von den Ländern und Kommunen gestaltet.

Die Stellungnahme des AFET richtet sich mit ihren Anmerkungen und Anregungen deshalb an alle Ebenen.

Anregungen des AFET im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene:

- Im §42a, Abs.2, Ziffer 4(3) wird mit der Pflicht Rechtshandlungen zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen vorzunehmen die rechtliche Vertretung als pflichtige Aufgabe der Jugendämter innerhalb einer Frist von 7 Werktagen geregelt und nach diesen 7 Tagen die pflichtige Bestellung eines Vormunds oder Pflegers. In der Begründung des Gesetzes ist zu Absatz 3 ausgeführt, dass mit dieser Regelung die Vorgaben der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen

Parlaments als erfüllt gesehen werden „die im Artikel 24 Absatz 1 dazu verpflichtet, so bald wie möglich einen Vertreter zu bestellen, der den asylsuchenden Minderjährigen in Verfahren nach Maßgabe der Richtlinien unterstützt“. Es besteht die Sorge, dass ohne eine Klarstellung der Aufgaben im Gesetzestext, die Praxis der vorläufig in Obhut nehmenden Jugendämter wegen des „gefühlten“ Durchgangs bis zur Verteilung keine originäre Zuständigkeit sieht und diese eher bei den Zuweisungsjugendämtern verortet. In den Zuweisungsjugendämtern kann die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers z.T. bis zu 12 Monaten dauern. In dieser Zeit ist das Kind, der Jugendliche ohne eine rechtliche Vertretung, die fristwährend das Asylverfahren betreibt. Der AFET regt an, die rechtliche Vertretung an dieser Stelle zu stärken und im Gesetz klarzustellen, dass die Prüfung und ggfls. fristwährende Einleitung des Asylverfahrens zu den pflichtigen Rechtshandlungen innerhalb der Frist von 7 Tagen gehört.

- Die Konstruktion nach § 42a Abs. 3 S. 2 SGB VIII beinhaltet auch das Risiko, dass das Kind und der Jugendliche keine rechtliche Vertretung zur Seite hat, um möglicherweise Kindeswohlgründe gegen die Verteilung durch Rechtsmittel geltend zu machen. Abhilfe könnte durch die **Einführung einer „vorläufigen gesetzlichen Amtsvormundschaft“** geschaffen werden. Diese „vorläufige gesetzliche Amtsvormundschaft“ endet mit der Bestellung eines – nicht vorläufigen – Vormunds oder Ergänzungspflegers kraft Gesetzes. In diesem Zusammenhang hält es der AFET für dringend erforderlich die Qualitätsanforderungen an die Vormundschaft durch geeignete Verfahren näher zu bestimmen.
- In den vorläufig in Obhut nehmenden Jugendämtern gibt das geplante System möglicherweise Anreize, die Flüchtlinge möglichst zahlreich für minderjährig zu erklären, um die Verteilung zu ermöglichen. Die Zuweisungsjugendämter dagegen haben Vorteile davon wenn sie deren Volljährigkeit feststellen. Eine Altersfestsetzung, so wie sie in der Begründung zum Gesetzesentwurf regelhaft vorgesehen ist, ist eine große Belastung für die Jugendlichen. Der AFET spricht sich dafür aus, in der Begründung den Halbsatz „Das Jugendamt hat zunächst das Alter des jungen Menschen festzustellen“ zu ändern. Stattdessen sollte es in der Begründung heißen **„Das Zuweisungsjugendamt hat das Alter des Jugendlichen nur dann festzustellen, wenn neue Erkenntnisse zu der begründeten und dokumentierten Alterseinschätzung durch das vorläufige in Obhut nehmende Jugendamt nach §42a SGB VIII vorliegen“**.
- Die Praxis berichtet, dass bei der Familienzusammenführung die tatsächliche Umsetzung oftmals sehr schwierig ist und lange dauert. Da zukünftig die Familienzusammenführung einen Ausschluss von der Verteilung darstellt, regt der AFET an zu prüfen, ob ordnungsrechtliche und asylverfahrensrechtliche Hürden der **zügigen Familienzusammenführung** im Wege stehen und durch geeignete Regelungen beseitigt werden müssen.
- Die zu erwartende verbesserte Datenlage ist eine wichtige Grundlage für die Ausgestaltung der Integrationskonzepte und für die gerechte Verteilung von Finanzströmen. Der AFET regt an, die Aufnahme des Merkmals „unbegleitet eingereist“ in das Ausländerzentralregister aufzunehmen.
- Der AFET regt an, in der Evaluation auch die Untersuchung der ambitionierten Fristenvorgaben aufzunehmen, um daraus evtl. Anpassungsbedarfe ableiten zu können.
- Der Primat der Kinder- und Jugendhilfe als handlungsleitende Zielsetzung bleibt

halbherzig, wenn die Kindern und Jugendlichen keine Möglichkeit haben sich gegen eine Zuweisung zu einer Kommune zu wehren, in der ihre Unterbringung und Versorgung nicht angemessen sichergestellt werden kann, weil beispielsweise traumatherapeutische Hilfen, Dolmetscherdienste, Ärzte mit besonderen fachlichen Qualifikationen, Vormünder mit Kenntnissen im Asyl- und Aufenthaltsrecht oder Sprachkurse in der Landessprache fehlen. In § 42b Absatz 7 wird geregelt, dass gegen die Entscheidung nach dieser Vorschrift Widerspruch nicht möglich ist und die Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Im Sinne einer Orientierung am kindlichen Zeitempfinden ist dies zwar nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Zugangsprobleme zu einer qualifizierten rechtlichen Vertretung im Geist der UN Kinderrechtskonvention und den Regelungen des EU Rechts empfiehlt der AFET noch einmal an dieser Stelle die Einführung der „**Vorläufigen Amtsvormundschaft**“. Der vorläufige Amtsvormund hätte die Möglichkeit bei Vorliegen entsprechender Kindeswohlbelange (vor oder nach der Verteilung) eine entsprechende Zuweisung zu beantragen.

- Die in §88a geregelte örtliche Zuständigkeit bedarf nach Einschätzung des AFET möglicherweise einer Klarstellung. Es bleibt in Absatz 3, in Verbindung mit Absatz 2, unklar, ob die örtliche Zuständigkeit an das Zuweisungsjugendamt übergeht, oder ob der tatsächliche Aufenthaltsort des Kindes vor Beginn der Leistung die Zuständigkeit begründet.
- Die erfolgreiche Umsetzung des Gesetzes und die Integration der jungen Flüchtlinge in den Ländern und Kommunen bedürfen eines gemeinsamen getragenen Verständnisses von Bund und Ländern. Der AFET sieht die Bundesregierung in der Verantwortung, im **föderalen Dialog mit Ländern und Kommunen** die Integration der jungen Flüchtlinge konsequent voranzubringen. In diesem Dialog sollten auch die bundesrechtlichen Regelungsbedarfe an den Schnittstellen von Arbeit, Gesundheit, Jugendhilfe, Wirtschaft, Grundsicherung, Asylverfahrensgesetz und Ausbildungsförderung geklärt werden, um die Umsetzung der Integrationskonzepte der Länder zu ermöglichen
- Der vorläufigen Inobhutnahme mit seiner Alterseinschätzung und der ausdrücklich festgeschriebenen Beteiligung des Kindes, des Jugendlichen und des „Kindeswillens“ kommt in dem gesamten Verteilungsverfahren ein bedeutsamer Stellenwert zu. Mit ihr sind weitreichende Perspektiventscheidungen für die jungen Menschen verbunden. Der AFET würde es begrüßen, wenn sich Bund, Länder und Kommunen zeitnah auf ein **fachliches Aufgaben- und Methodenprofil für die vorläufige Inobhutnahme** nach § 42a SGB VIII - unter besonderer Berücksichtigung des „Kindeswillens“ verständigen.
- Zur notwendigen Methodenklarstellung für das Verfahren nach §42a SGB VIII gehört auch die Verständigung über die Merkmale „Fluchtgemeinschaft“ und „Kindeswille“ und die damit ausgesprochene Bindungswirkung für das Bundesverwaltungsamt bzw. die zuständigen Landesstellen.
- Zur Altersfestsetzung erreichen den AFET z.Zt. Praxisberichte, dass Familiengerichte die Bestellung eines Vormunds abhängig machen von der medizinischen Altersfestsetzung. Der AFET regt an, im Bund-Länder-Dialog zu klären, ob diese belastenden Verfahren der Familiengerichte und die zeitlichen Verzögerungen bei der Vormundbestellung beeinflusst werden können. Der AFET verweist in dieser Frage auf die praxisnahen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter.

- Es ist damit zu rechnen, dass Kinder- und Jugendliche nicht an ihrem Zuweisungsort verbleiben und in die Städte und Kommunen ihrer Erstaufnahme zurückkehren oder einen anderen Ort aufsuchen. Auch hier sind im Bund-Länder-Dialog die Fragen der Zuständigkeit, der Kosten und der Regelungen zur Begleitung zu klären.

Anregungen des AFET für die Umsetzung in den Ländern und Kommunen:

Die Herausforderungen für die vorläufigen Inobhutnahmen sind nach Einschätzung des AFET fachlich, personell, kulturell, methodisch, finanziell und organisatorisch anspruchsvoll. Dem besonderen Schutzanspruch der minderjährigen ausländischen Flüchtlinge muss mit einem gut entwickelten Verfahren die Weichenstellung für das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen Rechnung getragen werden. Die besondere Aufmerksamkeit des AFET bei der Umsetzung des Gesetzes gilt deshalb den Ländern und Kommunen. Hier werden die Kinder und Jugendlichen ankommen, ihren Lebensmittelpunkt und damit den Zugang zur gesellschaftlichen Integration finden. Die „gefühlte“ Durchgangsrealität oder die Möglichkeit der landesweiten Verteilung an alle Jugendämter eines Landes darf nach Auffassung des AFET nicht dazu führen, dass die Länder auf die Entwicklung von fachlichen, methodischen und organisatorischen Standards im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahmen verzichten.

Stattdessen müssen sie sich auf ein jugendhilfegerechtes Aufnahme- und Integrationskonzept mit Kommunen und mit Nachbarländern verständigen.

- **Der AFET spricht sich für die Einrichtung von Kompetenzzentren statt einer Verteilung in die Fläche aus!**

Der Gesetzesentwurf legt in §42b, Absatz 3 fest, dass das Zuweisungsjugendamt für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung **geeignet sein muss**. In der Begründung wird dazu näher ausgeführt, dass das Jugendamt den spezifischen Schutzbedürfnissen von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern- und Jugendlichen gerecht werden muss, da sich diese erheblich von den Krisensituationen und Eltern-Kind-Konflikten der gut bekannten Inobhutnahmen unterscheiden. Die Erreichbarkeit von therapeutischer Hilfe, der Zugang zu Bildung, Dolmetscher(hilfs)diensten, gehört neben der Erstversorgung, sozialpädagogischer Betreuung sicher ebenso dazu wie erfahrenes und gut qualifiziertes Fachpersonal mit kulturellen Kenntnissen zur Alterseinschätzung und einer guten Versorgungsquote mit allgemeinmedizinischen und fachmedizinischen Praxen.

Gendergesichtspunkte sind bisher in der Verteilung unerwähnt und unberücksichtigt geblieben. Es erreichen nur sehr wenige weibliche minderjährige Flüchtlinge die Bundesrepublik. Die Flucht war oft mit besonders traumatischen Erfahrungen und sexueller Gewalt verbunden. Um sexuelle Gewalterfahrungen angemessen aufarbeiten zu können, sollte eine Verteilung nur an Orte erfolgen, die spezifische Angebote für diese Frauen vorhalten. In der Regel sind dies große Städte mit entsprechenden Beratungs- und Therapieangeboten. Zudem sollten gerade junge Frauen die Option haben, gemeinsam mit anderen jungen Frauen an einem Ort untergebracht zu werden.

Im Zusammenhang mit § 88a Absatz 2 Satz 1 wird den Ländern deshalb eingeräumt an ein-

zelne Jugendämter in ihrem Bereich, die sich besondere Kompetenzen in der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher erworben haben, zuzuweisen.

➤ **Die Länder haben eine besondere Gestaltungsverantwortung für die fachliche und methodische Qualität der vorläufigen Inobhutnahme, die Hilfeplanung, das Clearing und die Anschlusshilfen.**

Nach Auffassung des AFET sollten die Länder mit öffentlichen und freien Trägern dialogisch Kriterien, Empfehlungen und Standards zu Einzelfragen entwickeln/abstimmen.

Dies betrifft bei der vorläufigen Inobhutnahme nach §42a ganz besonders den Kindeswillen und die angemessene Beteiligung der Kinder und Jugendlichen:

- Welches Verständnis gibt es zum deutlich artikulierten Willen des Jugendlichen gegen die Verteilung? Ist die Durchsetzung der Verteilung eine Gefährdung des Kindeswohls?
- Welches Verständnis gibt es zum Merkmal „Fluchtgemeinschaften“ und „Kindeswillen“ bezüglich der Verfahren nach §42b SGB VIII und der Zuweisung durch die Landesstellen?
- Wie wird ein gemeinsames Verständnis, im Sinne der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, zur „angemessenen Beteiligung“ am Verteilungsverfahren nach §42a gestaltet?

Der AFET sieht mit Sorge, dass der Gefährdungsausschluss bei der Kindeswohlprüfung die nach der UN-Kinderrechtskonvention formulierten Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen im Verteilungsverfahren einschränken könnte.

Dass Beteiligung wirkt, haben die Forschungsergebnisse der erzieherischen Hilfen hinlänglich nachgewiesen und dies ist sicher auch übertragbar auf die Perspektiventwicklungen die mit einer Zustimmung zur Verteilung verbunden sind.

- Wird gut geschultes Personal der Jugendämter mit Unterstützung von qualifizierten Dolmetscherdiensten den Kindern und Jugendlichen in der Vorbereitung der Zuweisung Perspektiven eröffnen und wer trägt die Kosten hierfür?
- Zu den notwendigen Klarstellungen gehören nach Einschätzung des AFET auch die Regelungen der Dokumentationspflichten nach §42a Absatz 1 bis 5, insbesondere zur Dokumentation und zur Alterseinschätzung, oder evtl. auch Erkenntnisse auf Kinder- und Menschenhandel, um die Kinder und Jugendlichen und die Zuweisungs Jugendämter bei der Hilfeplanung zu stützen.

➤ Die Länder haben in Ihrer Hoheit den Zugang zu schulischer Bildung, zum Spracherwerb und zum Übergang von Schule in Ausbildung sicherzustellen. **Der AFET empfiehlt die Begründung eines Rechtsanspruchs auf berufliche Bildung bis zum 21. oder bis zum 25. Lebensjahr.**

➤ Ganz zentral ist aus Sicht des AFET, dass die Gesellschaft **Anschlussangebote nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorhält**, um den jungen Menschen eine angemessene Unterstützung bei der Integration und der Aufarbeitung der Fluchterlebnisse zukommen zu lassen. Da die jungen Menschen in der Regel spät in das Jugendhilfesystem eintreten, ist es in vielen Fällen sinnvoll, ihnen längerfristige Begleitung über das 18. Lebensjahr hinaus zu gewähren, um sie zu integrieren und persönlich zu stabilisieren.

Die Länder sollten mit den Zuweisungs Jugendämtern Empfehlungen zur Anwendung des

§ 41 SGB VIII für junge volljährige Flüchtlinge erarbeiten. Die Trägergemeinschaften der Jobcenter müssen praxismgerechte Angebote der Jugendberufshilfe und den Zugang zu beruflicher Bildung sicherstellen.

- Darüber hinaus regt der AFET an, dass die Länder zusätzliche Förderprogramme für die Kommunen auflegen, damit diese vor Ort die notwendigen **Allianzen und Bündnisse** mit der Zivilgesellschaft („Kultur- und SprachmittlerInnen“ Patenfamilien/UnterstützerInnen Pflegefamilien), der Wirtschaft, den freien Trägern der Jugendhilfe, den Bildungsträgern, den Fortbildungsträgern, der Arbeitsverwaltung, den Betreuungsvereinen, Familiengerichten und den sonstigen gesellschaftlich relevanten Akteuren gestalten können.
- Zu den Gestaltungsaufgaben der Länder gehört nach Auffassung des AFET auch die **Qualifizierung der Vormünder** und ihre verbesserten Kompetenz im Asylverfahrensrecht
- In vielen Ballungsgebieten und Großstädten ist es für die Zuweisungsjugendämter und die beteiligten freien Träger schwierig im Verselbständigungsprozess der Jugendlichen geeigneten Wohnraum zu finden. Hier ist es aus Sicht des AFET wünschenswert **Förderprogramme für die Wohnraumschaffung/Wohnraumakquise** oder/und geeignete Wohnheimkonzepte mit fachlicher Begleitung in die Verselbständigung zu entwickeln.
- Die Jugendämter stehen vor großen fachlichen Herausforderungen in den kommenden Jahren. Für die Inobhutnahme, das Clearing, die Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die Angebotsentwicklung mit freien Trägern, die Gestaltung von Schnittstellen zu anderen Systemen wie beispielsweise Ausländerämter und Schule braucht es ausreichendes und qualifiziertes Personal. Die Jugendämter müssen insbesondere für die Aufgaben im ASD, der Vormundschaft, der Jugendhilfeplanung, der wirtschaftlichen Jugendhilfe und zur Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft personell entsprechend ausgestattet sein.

Bund, Länder, Kommunen, Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Jugendhilfeträger und Politik stehen vor großen Herausforderungen. Es gilt, an die erzielten Fortschritte anzuknüpfen, um die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge fachlich wie (gesellschafts)politisch weiter zu verbessern. Und es gilt, die mit den jungen Flüchtlingen verbundenen Potenziale und die Chancen zu sehen, die in der Zuwanderung liegen.

Hannover, den 25.Juni 2015

Gez.
Rainer Kröger
(Vorsitzender)

Gez.
Jutta Decarli
(Geschäftsführerin)

11.4 UMF - Appell zum Gesetzgebungsverfahren - September 2015

Gemeinsamer Aufruf von AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V., Bundesfachverband unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge e. V. (BumF), Bundesverband der kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V. (BVkE), Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV), zum Gesetzentwurf Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Gesetzentwurf zur Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) ist in den vergangenen zwölf Monaten sowohl in vielen Kommunen, in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Politik zu einem wichtigen Thema geworden. Insbesondere wird im Augenblick die Frage thematisiert, wie eine Verteilung der Jugendlichen über das Bundesgebiet zu organisieren ist. Als Einrichtung/Mitarbeitende in der Versorgung der jungen Menschen ist es uns wichtig, dass auch zukünftig eine gute Versorgung im Rahmen der Jugendhilfe stattfindet und die Lebenssituation der jungen Flüchtlinge im Blick behalten wird. Wir möchten Sie daher bitten, sich als politische Vertreterinnen und Vertreter in den anstehenden Beratungen zum Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher für eine Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen und eine Stärkung der Rechte der UMF einzusetzen

Kindeswohl gewährleisten

Zentraler Maßstab im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist für uns das Kindeswohl – sowohl rechtlich als auch in unserer täglichen Arbeit. Kindeswohl ist für uns mehr als der Ausschluss einer möglichen Gefährdung, Kindeswohl bedeutet die Berücksichtigung der Interessen und Willensbekundungen der jungen Menschen. Alle Entscheidungen, die die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge betreffen, auch die Verteilungsentscheidung, sollte das Kindeswohl umfassend berücksichtigen. Nur durch konsequenten Einbezug der Kinder auf der Flucht und im Exil kann der Gefahr des schutzlosen „Abtauchens“ (Stichwort: Straßenkinder) der jungen Heranwachsenden infolge fehlender Erklärung und unzureichender Anhörung entgegengewirkt werden.

Rechtsschutz sicherstellen

Im Rahmen der geplanten Umverteilung halten wir es für essentiell, die Möglichkeiten zur Beteiligung, Vertretung und des Rechtsschutzes für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu stärken. Nur wenn es gelingt die neu einreisenden jungen Menschen von der Verteilung zu überzeugen, wird das geplante Vorhaben erfolgreich sein. In dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf sind die genannten Rechte nur rudimentär ausgestaltet. Uns erscheint es notwendig, insbesondere die rechtliche Vertretung durch einen Vormund von Anfang an zu etablieren, um ein gerechtes Verfahren gewährleisten zu können. Gerade in den wenigen Tagen der vorläufigen Inobhutnahme geht es um weitreichende Entscheidungen für den jungen Menschen, die im Nachhinein nur schwer korrigiert werden können.

Kompetenzen vor Ort bereithalten

Für eine gute Unterbringung und Versorgung sind qualitative Standards und geeignete Strukturen von zentraler Bedeutung. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass eine Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen dann gut gelingt, wenn die notwendigen Kompetenzen zur Verfügung stehen. Dazu zählen insbesondere gute Kenntnisse des Asyl- und Aufenthaltsrechts seitens der Vormünder, der Zugang zu spezialisierten Angeboten der Gesundheitsversorgung und die Möglichkeit von Beginn an einen Schulzugang in Regelschulen zu ermöglichen. Da diese Infrastruktur bei weitem nicht überall zur Verfügung steht, empfehlen wir für die (vorläufigen) Inobhutnahmen Zuständigkeitskonzentrationen zu schaffen, ohne bereits geschaffene Versorgungssysteme zu gefährden, um eine bestmögliche Aufnahme für die Jugendlichen erreichen zu können und die beteiligten Ämter nicht zu überfordern und die Folgen von veränderten Regelungen der örtlichen Zuständigkeit genau in Bezug auf Fallkonstellationen zu prüfen.

Jugendhilfestandards als Maßstab

Die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfordert gegenwärtig große Anstrengungen seitens der Kommunen und Träger der Jugendhilfe. In vielen Kommunen werden in erheblichem Umfang Kapazitäten geschaffen, um diese jungen Flüchtlinge angemessen zu versorgen. In vielen Städten greifen aber auch provisorische Übergangslösungen um sich und sind dabei sich zu etablieren. Es ist unbestritten, dass kurzfristige Änderungen kurzfristiger Lösungen bedürfen. Dennoch müssen so schnell wie möglich die neu geschaffenen Angebote an die rechtlichen und fachlichen Standards der Jugendhilfe herangeführt werden.

1. Normalisierung: Alle provisorischen Unterbringungen müssen schrittweise an die Standards der Jugendhilfe herangeführt werden. Notwendige Vorschriften für den Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen, die Eignung des Personals, den Kinderschutz und die Erbringung von Jugendhilfeleistungen müssen eingehalten werden.

2. Keine doppelten Standards: Der Versuch, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu einer Personengruppe mit geringeren Hilfebedarfen zu erklären, ist keine nachhaltige Lösung für die Kommunen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind eine sehr heterogene Personengruppe mit sehr unterschiedlichen Bedarfen. Deswegen muss es auch für diese Personengruppe flexible, bedarfsgerechte und über die Minderjährigkeit hinausgehende Angebote geben, die im Einzelfall entschieden werden. Die große Stärke der Kinder- und Jugendhilfe, verschiedene passende Angebote zur Unterstützung von jungen Menschen unabhängig von deren Herkunft vorzuhalten, muss auch zukünftig Grundlage unserer Arbeit sein.

3. Dauerhafte Lösungen: Alle unbegleiteten Minderjährigen, die bis zum Jahresende ankommen, bleiben dauerhaft an dem Ort der Inobhutnahme – es sei denn, dass es landesinterne Verteilverfahren gibt. Das Gesetz zur bundesweiten Umverteilung tritt frühestens am 1. Januar 2016 in Kraft und berücksichtigt nur die ab Inkrafttreten des Gesetzes neu ankommenden unbegleiteten Minderjährigen. Das

heißt, dass dauerhafte Lösungen für die bislang ankommenden UMF gefunden werden müssen. Das heißt, dass dauerhafte Lösungen für die bis zum Jahresende 2015 ankommenden UMF in den jeweiligen aufnehmenden Ländern und Kommunen gefunden werden müssen.

Es gilt, die mit den jungen Flüchtlingen verbundenen Potenziale sowie die Chancen zu sehen, die in der Zuwanderung liegen. Den jungen Flüchtlingen, die in der Bundesrepublik eine neue Zukunft suchen, sollte auch aufgrund des demografischen Wandels eine schulische und berufliche Perspektive für einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland geboten werden. In diesem Feld besteht erheblicher Handlungsbedarf.

Für weiteren Austausch stehen wir als Einrichtung / als Mitarbeitende, die Fachverbände der Erziehungshilfe und der Bundesfachverband UMF gerne für Sie zur Verfügung.

Berlin, Hannover, Freiburg

10. September 2015

Bundesverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. (BumF)

Geschäftsführung

Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (AFET)

Vorstand

Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V. (BVKE)

Vorstand

Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV)

Vorstand

12. AFET-Geschäftsstelle

12.1 Aufgaben der Geschäftsführung

Für die Leitung der Geschäftsstelle und die Geschäfte der laufenden Verwaltung bestellt der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in i.S. § 30 BGB. Die Geschäftsführerin nimmt die ihr übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen wahr (§ 16 (1) der Satzung).

Als wesentliche Fachaufgaben werden unter ihrer Leitung durch die Geschäftsstelle wahrgenommen:

- Fachliche Begleitung des Vorstands, der Fachausschüsse und des Fachbeirats
- Vorbereitung und Durchführung bundesweiter Fachtagungen und Veranstaltungen zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen und Problemen der Jugendhilfe
- Beratung der Mitglieder
- Fachpolitische Vertretung des Verbandes
- Wissenschaftliche Arbeit
- Anregung und Begleitung von Projekten
- Veröffentlichungen und Stellungnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit

12.2 Personelle Besetzung der Geschäftsstelle

Die vom BMFSFJ bewilligten 5 Planstellen waren in 2015 folgendermaßen besetzt:

Decarli, Jutta	Geschäftsführerin	1,0 Planstelle
Gravelmann, Reinhold	Referent	0,66 Planstelle
Sekler, Dr. Koralia	Referentin	0,66 Planstelle
Block, Marita	Referentin	0,66 Planstelle
Paeth, Birgit	Sachbearbeiterin, Buchhaltung, Verwaltung	1,0 Planstelle
Rheinländer, Susanne	Verwaltungsangestellte	0,5 Planstelle
Rösler, Anke	Verwaltungsangestellte	0,5 Planstelle

13. AFET-Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Der Verband ist überregional als Zusammenschluss von insbesondere freien und öffentlichen Trägern, Organisationen, Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, Schwerpunkt Erziehungshilfe, tätig. In dieser Funktion versteht sich der AFET als Plattform für den Dialog zwischen freien und öffentlichen Trägern, Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und den Organisationen, die mit der Jugendhilfe auf unterschiedlichen Ebenen zusammenarbeiten. Er berät und begleitet seine Mitglieder, insbesondere deren Einrichtungen und Dienste und wirkt bei der fachlichen Qualifizierung und Weiterentwicklung der Erziehungshilfe mit.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen
- (5) Zur pauschalen Abgeltung von Auslagen kann der ehrenamtliche geschäftsführende Vorstand (nach § 10 dieser Satzung) vom Verband eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der mittelfristigen Haushaltsplanung

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der satzungsgemäße Zweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 1. Förderung des Fachdiskurses und des Wissenstransfers zwischen den Fachorganisationen, Einrichtungen und Diensten der freien und öffentlichen Jugendhilfe insbesondere durch
 - Fachtagungen,
 - Fortbildungsveranstaltungen,
 - Gremienarbeit,
 - Arbeitshilfen für die Praxis,
 - Beratung der Mitglieder in Fachfragen.

2. Fachaustausch und Wissenstransfer zwischen Theorie, Forschung, Praxis und Politik insbesondere durch Einflussnahme auf
 - die Ausbildung von Fachkräften für diesen Bereich
 - Gesetzgebungsverfahren.
 3. Fachaustausch und Wissenstransfer zu den Nachbardisziplinen.
 4. Praxisrelevante Forschung.
- (2) Der Verband kann sich eine eigene Verfahrens-, Rechts-, Wahl-, und Beitragsordnung und weitere Ordnungen geben. Diese Ordnungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Über die Ordnungen entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 8 (8) der Satzung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann als ordentliches Mitglied, Förder- oder Ehrenmitglied erworben werden. Über den Aufnahmeantrag, der an die Geschäftsstelle des AFET zu richten ist, entscheidet der Vorstand.
- (2) Ordentliche Mitglieder können auf Antrag werden:
 - a) freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe,
 - b) Organisationen,
 - c) Einrichtungen und Dienste,
 - d) Behörden, Verbände, rechtsfähige Vereine und Stiftungen,
 - e) Ausbildungsstätten und wissenschaftliche Institutionen,sofern sie mit dem Aufgabenfeld des SGB VIII befasst sind und die Ziele und Aufgaben des AFET unterstützen.
- (3) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die nicht gemäß § 4 (2) Mitglied werden können und die bereit sind, die Arbeit des AFET zu unterstützen. Sie haben das Recht, beratend ohne eigenes Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen des Verbandes teilzunehmen und unterliegen der Beitragspflicht. Bisherige Einzelmitglieder i.S. § 4 (2) der Satzung des AFET in der Fassung vom Mai 1996 werden Fördermitglieder. Ihre Mitgliedschaftsrechte bleiben hiervon unberührt.
- (4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, welche die Ziele und den Zweck des Vereins besonders gefördert haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie werden vom Vorstand ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verband.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Strei-

chung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss, der mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen ist, kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt und wird von der/vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden 3. Kalendertag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Sofern das Verbandsinteresse es erfordert oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In diesem Fall beträgt die Ladungsfrist 2 Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands i.S. § 26 BGB geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung über die Leitung.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Verbandsmitglied (mit Ausnahme von Fördermitgliedern) eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
- (5) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Gleiches gilt für die Wahlen.
- (6) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Wahlleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Blockwahl ist möglich.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung befasst sich mit den Grundsatzfragen der Verbandsarbeit. Sie informiert sich über die Arbeit des Verbandes und gibt fachliche Anregungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands i.S. § 26 BGB. Wahlvorschläge müssen 4 Monate vor der Wahl in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (3) Sie bestätigt die durch den Vorstand i.S. § 26 BGB berufenen Mitglieder des Gesamtvorstands.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über den vom Gesamtvorstand aufgestellten mittelfristigen Haushaltsplan.
- (5) Sie nimmt den Haushalts-, Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- (6) Sie benennt auf Vorschlag des Gesamtvorstands einen unabhängigen Rechnungsprüfer.
- (7) Sie setzt auf Vorschlag des Gesamtvorstands die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest.
- (8) Sie beschließt über die Ordnungen des Verbandes.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes.
- (10) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Gesamtvorstand beschließen. Dieser kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Zur Gewährleistung des pluralen und dialogischen Prinzips entsprechend dem Vereinszweck werden die Rechte und Pflichten des Vorstands vom Vorstand i.S. § 26 BGB und von einem Gesamtvorstand wahrgenommen.
- (2) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, sowie aus bis zu drei weiteren Mitgliedern. Sie sind als natürliche Personen aus den Reihen der Mitglieder i.S. § 4 der Satzung von der Mitgliederversammlung in der Regel auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu 25 Mitgliedern, unter ihnen die Vorstandsmitglieder i.S. § 26 BGB. Im Gesamtvorstand sollen insbesondere oberste Landesbehörden, Landesjugendämter, kommunale Spitzenverbände, Jugendämter, Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Einrichtungen und Dienste aus dem Bereich der erzieherischen Hilfe sowie Ausbildungsstätten für diesen Bereich vertreten sein.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden gemäß § 10 (2) durch den Vorstand i.S. § 26 BGB für die Dauer von 4 Jahren berufen und gemäß § 8 (3) durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gesamtvorstands werden durch ihre Berufung begründet. Sie enden jedoch, wenn die Mitgliederversammlung die Bestätigung versagt.

Eine Wiederberufung ist möglich, eine erneute Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10 Aufgaben des Vorstands i.S. § 26 BGB

- (1) Die Mitglieder des Vorstand i.S. § 26 BGB vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied i.S. § 26 BGB ist alleine vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand i.S. § 26 BGB beruft im Benehmen mit dem Gesamtvorstand neue Mitglieder in den Gesamtvorstand und lässt seine Berufungen durch die Mitgliederversammlung bestätigen.
- (3) Der Vorstand i.S. § 26 BGB legt den Kassen-, Geschäfts- und Haushaltsbericht und den vorläufigen Haushaltsplan dem Gesamtvorstand zur Beratung vor. Nach der Beratung übergibt er sie der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung.

§ 11 Aufgaben des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand leitet den Verband soweit dadurch nicht die Rechte anderer Organe oder Personen nach dieser Satzung berührt werden. Insbesondere
 1. berät er über die inhaltlichen Themenschwerpunkte der Gremien und beschließt über die Stellungnahmen des Verbandes,
 2. bestellt er den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin,
 3. entscheidet er über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern,
 4. bereitet er die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus,
 5. ernennt er die Ehrenmitglieder,
 6. berät er über den mittelfristigen Haushaltsplan und über den Kassen-, Geschäfts- und Haushaltsbericht,
 7. bildet er im Benehmen mit der/dem Geschäftsführer/in die Gremien des Verbandes nach § 13 und beruft deren Mitglieder.

§ 12 Aufgaben des/der Vorsitzenden

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt den Verband nach innen und außen.
- (2) Er/sie ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.
- (3) Er/sie stellt im Rahmen des Stellenplans und im Einvernehmen mit dem/der Geschäftsführer/in die Referent/innen der Geschäftsstelle ein.
- (4) Er/sie beruft die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Gesamtvorstands und des Fachbeirats ein und leitet die Sitzungen.

§ 13 Die Gremien

Zur Bearbeitung von Fachaufgaben werden gemäß § 11 (1) 7. folgende Fachgremien eingesetzt:

- (1) der Fachbeirat,
- (2) die Fachausschüsse.

§ 14 Der Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat ist ein ständiges Gremium und besteht aus bis zu 50 Personen. Diese werden vom Gesamtvorstand im Benehmen mit dem/der Geschäftsführer/in in der Regel auf die Dauer von 4 Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (2) Der Fachbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen einberufen.
- (3) Der Fachbeirat hat die Aufgabe, zu wichtigen Fachthemen zu beraten. Insbesondere
 - informiert er sich über den Stand der Bearbeitung von Themenschwerpunkten innerhalb des Verbandes und macht Vorschläge für zu bearbeitende Themen,
 - diskutiert er über fachbezogene Weiterentwicklungen,
 - wirkt er an inhaltlichen Vorbereitungen von Fachtagungen und Projekten mit.

§ 15 Die Fachausschüsse

- (1) Der Gesamtvorstand beruft im Benehmen mit dem/der Geschäftsführer/in die Fachausschüsse für 4 Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich. Der Gesamtvorstand beruft im Benehmen mit dem/der Geschäftsführer/in die Fachausschüsse längstens für die Dauer der Amtszeit der/des 1. Vorsitzenden. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (2) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe,
 - Fachthemen für den Verband zu bearbeiten und die Ergebnisse in geeigneter Weise den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen,
 - Stellungnahmen vorzubereiten,
 - Tagungen und Projekte des Verbandes zu begleiten.

§ 16 Der/die Geschäftsführer/in

- (1) Für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und die Geschäfte der laufenden Verwaltung bestellt der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in i.S. § 30 BGB. Der/die Geschäftsführer/in nimmt die ihm/ihr übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen wahr.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in erstellt einen mittelfristigen Haushaltsplan, einen Haushalts-, Geschäfts-, und Kassenbericht und legt diese dem Vorstand vor.
- (3) Dem/der Geschäftsführer/in obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle. Er/sie stellt im Rahmen des Stellenplans und im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden die Sachbearbeiter/innen und Verwaltungskräfte der Geschäftsstelle ein.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen i.S. des § 26 BGB, des Gesamtvorstands, der Mitgliederversammlung und des Fachbeirats teil.

§ 17 Änderung der Satzung, Auflösung des Verbandes

- (1) Eine Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes zum Gegenstand hat, muss vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands i.S. § 26 BGB mit einer Frist von mindestens 8 Wochen unter Angabe der Tagesordnung und einem schriftlichen Vorschlag zu der betreffenden Änderung einberufen werden.
- (2) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Verbandes muss mehr als die Hälfte sämtlicher Verbandsmitglieder zustimmen, was auch auf schriftlichem Weg im Umlaufverfahren erfolgen kann.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist sein Vermögen, soweit es nicht zur Erfüllung besonderer Verpflichtungen, insbesondere eingegangener Versorgungsverpflichtungen benötigt wird, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand i.S. § 26 BGB. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20. September 2012 errichtet und am 18.01.2013 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.